



Einzelrichterin

EV 2025 5

Kantonsrichterin M. Casutt

Entscheid vom 7. April 2026

in Sachen

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■

vertreten durch Rechtsanwältin Désirée Stutz, Zeller Dettwiler Advokatur & Notariat, Wasserturm-
platz 3, 4410 Liestal,

Kläger,

gegen

Jolanda Spiess-Hegglin, ■■■■■■■■■■ 6317 Oberwil b. Zug,

vertreten durch Rechtsanwalt Manuel Bertschi, 4sight legal, Werkstrasse 5, 8008 Zürich,

Beklagte,

betreffend

Schutz der Persönlichkeit

Rechtsbegehren

Kläger

1. Es sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte des Klägers mehrfach widerrechtlich verletzt hat.
2. Der Beklagten sei zu verbieten, sich in der analogen und/oder digitalen Öffentlichkeit in irgendeiner Art und Weise über den Kläger sowie insbesondere über laufende und abgeschlossene Verfahren jeglicher Art gegen ihn, namentlich (FV220020-E, NP-230026-0, FV23001-E, ES 2024 581 sowie die vorliegende Klage), zu äussern oder über ihn zu kommunizieren resp. zu berichten.
3. Der Beklagten sei zu verbieten, gegenüber Drittpersonen, Institutionen sowie in der analogen und/oder digitalen Öffentlichkeit die Behauptung aufzustellen, zu erwecken und/oder zu verbreiten, der Kläger sei verurteilt, ein verurteilter Straftäter, Stalker und/oder Pornoblogger sowie Kombinationen dieser Begriffe.
4. Der Beklagten sei eine Frist von 30 Tagen seit Rechtskraft des vorliegenden Urteils anzusetzen, um sämtliche Posts, Reposts, Artikel und Beiträge über den Kläger auf sämtlichen digitalen Kanälen (soziale und Business-Netzwerke, Twitter, Blogs, Webseite und dergleichen) von ihr privat sowie dem Verein #NetzCourage, deren Geschäftsführerin die Beklagte ist, auf eigene Kosten zu löschen.
Zu löschen sind Posts, Reposts, Artikel und Beiträge, in denen der Name oder die Initialen des Klägers genannt werden sowie alle Posts, Reposts, Artikel und Beiträge, auf denen der Kläger identifizierbar ist; insbesondere wenn die Beklagte den Kläger als Stalker, Pornoblogger, verurteilten Straftäter, [REDACTED] [REDACTED], Grüsel, [REDACTED] sowie Kombinationen dieser Begriffe bezeichnet hat oder über laufende oder abgeschlossene Verfahren jeglicher Art gegen den Kläger berichtet hat.
5. Der Beklagten sei zu verbieten, den Podcast "Drachentöten" erneut auf irgendeiner Plattform zu veröffentlichen oder einer anderen Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
6. Es sei der Beklagten unter Androhung der Bestrafung im Widerhandlungsfall eine Busse in Höhe von CHF 1'000.00 pro Tag der Widerhandlung gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. c ZPO für die Dauer von acht Jahren ab Rechtskraft dieses Urteils anzusetzen.
7. Eventualiter sei der Beklagten im Widerhandlungsfall eine Busse gemäss Art. 292 StGB anzudrohen.
8. Es sei die Beklagte zur Zahlung einer Genugtuung an den Kläger in Höhe von CHF 10'000.00 nebst Zins von 5 % seit Klageanhebung zu verurteilen.
9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen einschliesslich Mehrwertsteuer zu Lasten der Beklagten.
10. Es sei der unentgeltlichen Rechtsvertreterin mit separater Verfügung Frist anzusetzen, um die Honorarnote einzureichen, nachdem dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege bereits bewilligt wurde.

Beklagte

1. Auf die Klage vom 6. Januar 2025 sei nicht einzutreten.
2. Eventualiter sei die Klage vom 6. Januar 2025 vollumfänglich abzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten des Klägers.

Sachverhalt

- 1.1 Zwischen den Parteien kam es in der Vergangenheit unbestrittenermassen zu diversen Streitigkeiten und mehreren gegenseitigen zivil- und strafrechtlichen Anzeigen und Klagen (act. 1 Rz 10 ff.; act. 17 Rz 38 ff.).
- 1.2 Am 28. Juni 2024 reichte der Kläger beim Kantonsgericht Zug, Einzelrichterin, ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen ein (vgl. Verfahren ES 2024 581).
- 1.3 Mit Entscheid vom 7. August 2024 hiess die Einzelrichterin des Kantonsgerichts Zug die vom Kläger begehrten vorsorglichen Massnahmen teilweise gut. Zudem wurde dem Kläger im Sinne von Art. 263 ZPO eine Frist bis am 6. November 2024 zur Einreichung einer Klage angesetzt, andernfalls die vorsorglichen Massnahmen gemäss Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheids vom 7. August 2024 dahinfallen würden. Die Frist zur Einreichung der Klage wurde in der Folge bis zum 6. Januar 2025 erstreckt.
2. Mit Eingabe vom 6. Januar 2025 reichte der Kläger beim Kantonsgericht Zug gegen die Beklagte die vorliegende Klage mit eingangs genanntem Rechtsbegehren ein (act. 1).
3. Mit Entscheid der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Zug vom 27. Februar 2025 wurde dem Kläger die mit Entscheid vom 2. Februar 2024 im Verfahren UP 2023 154 für das Verfahren betreffend Schutz der Persönlichkeit (ES 2023 581 und EV 2025 5) gewährte unentgeltliche Rechtspflege entzogen und die vorgenommene gerichtliche Bestellung von Rechtsanwältin Désirée Stutz mit Wirkung ab Rechtskraft des Entscheids vom 27. Februar 2025 (ex nunc) aufgehoben (UP 2025 3). Dieser Entscheid ist am 11. März 2025 in Rechtskraft erwachsen.
- 4.1 Die Beklagte stellte mit Eingabe vom 1. April 2025 den prozessualen Antrag, den Kläger zur Bezahlung einer Sicherheitsleistung der Parteienschädigung in der Höhe von mindestens CHF 15'000.00 zu verpflichten (act. 8).
- 4.2 Mit Stellungnahme vom 14. April 2025 beantragte der Kläger die Abweisung des Antrags der Beklagten. Im Falle der Gutheissung der Sicherheitsleistung sei das Gesuch der Beklagten mit einem maximalen Betrag von CHF 5'000.00 zu genehmigen und dem Kläger eine Frist von mindestens 60 Tagen zur Leistung anzusetzen (act. 10).
- 4.3 Mit Entscheid der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Zug vom 9. Mai 2025 wurde der Kläger zur Leistung einer Sicherheit für die Parteienschädigung in der Höhe von CHF 6'000.00 verpflichtet (act. 12).
5. In der Klageantwort vom 14. August 2025 stellte die Beklagte das eingangs erwähnte Rechtsbegehren (act. 17).
6. Am 22. Januar 2026 fand die Hauptverhandlung statt (act. 24–25; act. 28). Die Parteien hielten mit ihren mündlichen Parteivorträgen an ihren Rechtsbegehren fest.
7. Am 25. März 2026 reichte die Beklagte eine – als Noveneingabe bezeichnete – Eingabe ein (act. 29). Darauf wird – soweit erforderlich – in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Der Kläger erhebt eine Klage aus Persönlichkeitsverletzung. Für Klagen aus Persönlichkeitschutz ist das Gericht am Wohnsitz einer der Parteien zuständig (Art. 20 lit. a ZPO). Die Beklagte hat ihren Wohnsitz in Oberwil b. Zug im Kanton Zug. Das Kantonsgericht Zug ist somit unbestrittenermassen zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit örtlich, sachlich und funktionell zuständig (Art. 20 lit. a ZPO; § 27 Abs. 1 GOG).
2. Die Beklagte bestreitet das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Sachentscheid. Zur Begründung macht sie geltend, der Kläger verfüge über kein Rechtsschutzinteresse an der Klage und seine Feststellungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsbegehren seien ungenügend bestimmt und widersprüchlich. Auf die Klage sei daher nicht einzutreten (vgl. Rechtsbegehren Ziffer 1; act. 17 Rz 7–37).
- 2.1 Das Gericht tritt auf die Klage ein, sofern die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, prüft das Gericht von Amtes wegen (Art. 60 ZPO). Daraus kann indessen nicht abgeleitet werden, das Gericht müsse von sich aus nach Tatsachen forschen, welche die Klage als zulässig erscheinen lassen könnten. Art. 60 ZPO enthebt die Parteien weder der Beweislast noch davon, an der Sammlung des Prozessstoffes aktiv mitzuwirken (vgl. Art. 160 ZPO), dem Gericht das in Betracht fallende Tatsachenmaterial zu unterbreiten und die Beweismittel zu bezeichnen. Die klagende Partei hat die Tatsachen vorzutragen und zu belegen, welche die Zulässigkeit ihrer Klage begründen, die beklagte Partei diejenigen Tatsachen, die geeignet sind, die klägerischen Ansprüche zu widerlegen oder zu entkräften (Urteil des Bundesgerichts 4A_229/2017 vom 7. Dezember 2017 E. 3.1). Zu den Prozessvoraussetzungen gehört unter anderem das Vorliegen eines schutzwürdigen Interesses des Klägers (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b ZPO). Auch die Formulierung eines korrekten Rechtsbegehrens ist Prozessvoraussetzung. Die klagende Partei muss im Rechtsbegehren konkret, klar und bestimmt sagen, was sie will (vgl. Art. 221 Abs. 1 lit. b ZPO; Art. 84 Abs. 1 ZPO). Steht fest, dass es an einer Prozessvoraussetzung fehlt, darf nicht zur Sache verhandelt werden und es ergeht ein Nichteintretensentscheid (BGE 140 III 159 E. 4.2.4; Domej, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2021, Art. 59 ZPO N 7).
- 2.2 Zunächst ist zu prüfen, ob das klägerische Rechtsbegehren hinreichend bestimmt ist.

Das Erfordernis eines bestimmten Rechtsbegehrens kommt in Art. 84 Abs. 2 ZPO zum Ausdruck, gilt aber für alle Klagearten (sog. Bestimmtheitsgebot). Nach dem Dispositionsgrundsatz (Art. 58 Abs. 1 ZPO) darf das Gericht nicht mehr und nichts anderes zusprechen als der Kläger verlangt; das Rechtsbegehren muss daher so bestimmt sein, dass es im Falle der Gutheissung unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Zudem muss die Gegenpartei sich angemessen verteidigen können (BGE 142 III 102 E. 5.3.1; Leuenberger, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. A. 2025, Art. 221 ZPO N 29; Oberhammer/Weber, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, a.a.O., Vor Art. 84–90 ZPO N 3). Schliesslich muss das Urteilsdispositiv bei Leistungs- und Unterlassungsklagen auch der Vollstreckung zugänglich sein; die Handlungen, die dem Beklagten verboten werden sollen, sind möglichst genau und bestimmt zu bezeichnen, weil im Vollstreckungsverfahren keine materielle Beurteilung des in Frage stehenden Verhaltens erfolgen darf. Bei Fest-

stellungsklagen ist das Rechtsverhältnis oder das ihm entspringende, festzustellende Recht genau zu umschreiben. Ein unklares oder unbestimmtes Rechtsbegehren ist mangelhaft, wobei ein solches grundsätzlich durch die richterliche Fragepflicht geklärt werden kann (vgl. Art. 56 ZPO; Willisegger, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 221 ZPO N 18, 20; Killias/Möhler, Berner Kommentar, 2. A. 2026, Art. 221 ZPO N 8, 13 und 15). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist bei anwaltlich vertretenen Parteien Zurückhaltung geboten. Nur der rechtsunkundigen bzw. anwaltlich nicht vertretenen Partei ist Gelegenheit zur Verbesserung durch Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht zu geben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_64/2021 vom 9. September 2021 E. 4.2.4).

Unklare Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung von Wortlaut und Klagebegründung auszulegen (vgl. BGE 137 III 617 E. 6.2; Leuenberger, a.a.O., Art. 221 N 38 m.w.H.). Dies kann aber nur bedeuten, dass das Gericht nicht allein auf den Wortlaut eines Rechtsbegehrens abstellt und einen geäusserten, klaren Willen der klagenden Partei ignoriert. Die ausgelegte Version eines Rechtsbegehrens muss aber in der Begründung Niederschlag finden und zweifelsfrei dem Willen der klagenden Partei entsprechen. Gemäss Dispositionsgrundsatz ist das Gericht grundsätzlich an die Rechtsbegehren gebunden; es hat nicht die Aufgabe, den mutmasslichen Willen der Partei aus der Begründung zu ermitteln (vgl. Urteil des Arbeitsgerichts des Kantons Zürich vom 11. November 2024 E. IV.1.1). Erst wenn ein Rechtsbegehren trotz Auslegung unklar oder unbestimmt bleibt, ist auf das Begehren nicht einzutreten.

- 2.3 Nachfolgend ist auf die vom Kläger gestellten Anträge einzeln einzugehen, vorab auf Ziffer 1 des klägerischen Rechtsbegehrens.
 - 2.3.1 Die Beklagte rügt, das Rechtsbegehren Ziffer 1 des Klägers sei unbestimmt, widersprüchlich und könne teilweise selbst bei Gutheissung nicht zum Urteilsdispositiv erhoben werden. Der Kläger verlange pauschal die Feststellung, die Beklagte habe seine Persönlichkeitsrechte verletzt, ohne konkret zu nennen, wieso, wann, wo und in welcher Handlung die behauptete Persönlichkeitsverletzung bestehen soll (act. 17 Rz 15–16). Der Kläger bestreitet dies vollumfänglich. Die Rechtsbegehren seien weder widersprüchlich noch falsch, sondern einzel-fallbezogen und hinreichend klar. Er habe rechtsgenügend dargelegt, wann und auf welcher Plattform, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Datum die Beklagte die persönlichkeitsverletzenden Äusserungen jeweils in welcher Form getätigt habe (act. 28 S. 3).
 - 2.3.2 Der Kläger verlangt mit Rechtsbegehren Ziffer 1 die Feststellung, die Beklagte habe seine Persönlichkeitsrechte mehrfach widerrechtlich verletzt. Die Feststellung der Widerrechtlichkeit eines bestimmten Verhaltens der beklagten Partei setzt voraus, dass im Rechtsbegehren genau angegeben wird, welches konkrete Verhalten vom Gericht zu beurteilen und gegebenenfalls als Persönlichkeitsverletzung festzustellen ist bzw. wogegen sich die Beklagte zu verteidigen hat. Das Rechtsbegehren des Klägers lautet: "Es sei festzustellen, dass die Beklagte die Persönlichkeitsrechte des Klägers mehrfach widerrechtlich verletzt hat". Dieses Begehren genügt dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 221 Abs. 1 lit. b ZPO nicht. Der Kläger beantragt die Feststellung "mehrfacher" widerrechtlicher Verletzungen, ohne die als persönlichkeitsverletzend festzustellenden Äusserungen im Rechtsbegehren zeitlich oder inhaltlich näher zu konkretisieren. Die Formulierung des Klägers bleibt insoweit zu unbestimmt, als weder ersichtlich ist, welche konkreten Äusserungen, aus welchem Zeitraum und auf welchen Plattformen Gegenstand der Feststellung sein sollen, noch inwiefern diese die Persön-

lichkeit des Klägers verletzt haben sollen. Die blossе pauschale Bezugnahme auf "mehrfache" Persönlichkeitsverletzungen reicht hierfür nicht. Es wäre am Kläger gelegen, die von ihm behaupteten Persönlichkeitsverletzungen konkret zu benennen, und zu behaupten, wieso, wann, wo und in welcher Handlung die behauptete Persönlichkeitsverletzung bestehen soll. Eine hinreichende Bestimmtheit ergibt sich auch nicht aus der Klagebegründung. Zwar thematisiert der Kläger in seiner Rechtschrift eine Vielzahl von Posts, Äusserungen und Beiträgen der Beklagten und Drittpersonen (act. 1 Rz 15–45). Dabei äussert er sich aber nur teilweise zur Frage, inwiefern die geltend gemachten Posts persönlichkeitsverletzend sein sollen und begnügt sich vielmehr mit der blossen Wiedergabe der beanstandeten Äusserungen (vgl. bspw. act. 1 Rz 16–19). Auch im Rahmen seiner Ausführungen zum Feststellungsanspruch beschränkt sich der Kläger darauf, allgemein auf "Posts der Beklagten auf all ihren Profilen in den sozialen Medien sowie auf ihrer Homepage" zu verweisen, ohne darzulegen, welches konkrete Verhalten der Beklagten er als persönlichkeitsverletzend festgestellt haben möchte (vgl. act. 1 Rz II.59–62). Es ist jedoch nicht Aufgabe des Gerichts, unter Berücksichtigung der gesamten Begründung den mutmasslichen Willen des Klägers zu erschliessen und zu ermitteln, welche konkrete Äusserung er als widerrechtlich persönlichkeitsverletzend festgestellt haben will oder das Rechtsbegehren inhaltlich zu präzisieren (vgl. E. 2.2 oben). Vielmehr wäre geboten gewesen, dass der Kläger die beanstandeten Beiträge im Rechtsbegehren selbst zumindest nach Datum, Medium und näherem Inhalt individualisiert hätte. Zusammen mit der Klagebegründung wäre dem Bestimmtheitsgebot schliesslich auch genüge getan, wenn zumindest die beanstandeten Äusserungen der Beklagten klar umschrieben würden, sodass unter Beziehung der Klagebegründung erkennbar würde, welche vom Kläger aufgeführten und den einzelnen Medien und Daten zugeordneten Äusserungen Gegenstand der vorliegenden Prüfung sein sollten. Das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 1 erweist sich damit als zu unbestimmt, weshalb es bei Gutheissung so nicht zum Urteilsdispositiv erhoben werden könnte. Auf das Rechtsbegehren Ziffer 1 des Klägers ist daher nicht einzutreten.

- 2.4.1 Zum klägerischen Rechtsbegehren Ziffer 2 bringt die Beklagte zusammengefasst vor, der Kläger verlange ein generelles Verbot jeglicher Äusserungen über seine Person sowie über die zu Gunsten der Beklagten ergangenen Gerichtsurteile, und zwar unabhängig vom Vorliegen einer konkreten oder ernsthaft drohenden Persönlichkeitsverletzung. Damit mache er einen Unterlassungsanspruch geltend, ohne dass eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte ersichtlich sei. Ein solches Begehren sei mangels eines genau umschriebenen, vom Kläger ernstlich befürchteten Verhaltens unzulässig. Zudem sei ein solches Begehren nicht vollstreckbar, da das Gericht lediglich konkrete Handlungen verbieten könne, nicht aber ein allgemeines Verhalten. Mangels Bestimmtheit und Vollstreckbarkeit sei daher auf das Rechtsbegehren nicht einzutreten (act. 17 Rz 17–20). Der Kläger hält demgegenüber an seinem Standpunkt fest, wonach sein Rechtsbegehren weder unbestimmt noch widersprüchlich, sondern hinreichend klar formuliert sei (act. 28 S. 3).
- 2.4.2 Der Kläger beantragt mit seinem Rechtsbegehren Ziffer 2, der Beklagten "zu verbieten, sich in der analogen und/oder digitalen Öffentlichkeit in irgendeiner Art und Weise über den Kläger sowie insbesondere über laufende und abgeschlossene Verfahren jeglicher Art gegen ihn, namentlich (FV220020-E, NP-230026-0, FV23001-E, ES 2024 581 sowie die vorliegende Klage), zu äussern oder über ihn zu kommunizieren resp. zu berichten". Dabei handelt es sich um ein Unterlassungsbegehren. Wer in seiner Persönlichkeit gemäss Art. 28 ZGB wider-

rechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen und insbesondere beantragen, eine drohende Verletzung sei zu verbieten (Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Wie jedes Rechtsbegehren muss auch ein Unterlassungsbegehren so präzise formuliert sein, dass es im Falle der Gutheissung der Klage unverändert zum Urteil erhoben werden kann. Eine Unterlassungsklage kann nur in demjenigen Umfang geschützt werden, in welchem sie auf das Verbot eines genügend bestimmten Verhaltens gerichtet ist. Die Vollstreckung muss möglich sein, ohne dass das zuständige Gericht das fragliche Verhalten erneut materiell beurteilen muss. Die Auslegung eines Rechtsbegehrens nach Treu und Glauben bedeutet nicht, dass das Vollstreckungsgericht auf die Klagebegründung oder andere Akten des zivilrechtlichen Erkenntnisverfahrens zurückgreifen müsste, um zu prüfen, ob das Verbot verletzt wurde. Das Bundesgericht qualifizierte daher ein Verbot, wonach dem Beklagten Äusserungen untersagt wurden "welche die Klägerin in ihren persönlichen Verhältnissen verletzen", als zu unbestimmt, da es dem Gericht überliess zu beurteilen, ob das Verhalten persönlichkeitsverletzend sei. Die Unterlassungsklage richtet sich naturgemäss auf künftiges Verhalten. Es kann also nicht verlangt werden, dass der Kläger die genauen Einzelheiten oder Formulierungen der drohenden Äusserungen vorwegnimmt. Er muss das erwartete rechtswidrige Verhalten nur der Gattung nach umschreiben, so dass eine inhaltlich bestimmte Bandbreite verbotener Ausdrucksweisen erfasst wird und zugleich klar bleibt, worin die befürchtete Persönlichkeitsverletzung besteht (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 5A_658/2014 vom 6. Mai 2014 E. 3.3; Bopp, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], a.a.O., Art. 84 ZPO N 10).

2.4.3 Das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 2 ist darauf gerichtet, der Beklagten generell zu verbieten, sich in der analogen und/oder digitalen Öffentlichkeit "in irgendeiner Art und Weise" über den Kläger sowie insbesondere über laufende und abgeschlossene Verfahren gegen ihn zu äussern. Gemäss Wortlaut werden sämtliche öffentliche Äusserungen, unabhängig von Inhalt, Kontext, Tonalität oder Wahrheitsgehalt, ohne Bezug auf konkret als persönlichkeitsverletzend behauptete Aussagen erfasst. Ein derart weit gefasstes Verbot genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit eines Unterlassungsbegehrens nicht. Weder die Art der untersagten Äusserungen noch die konkrete Bandbreite des befürchteten rechtswidrigen Verhaltens wird umrissen. Eine solche Generalklausel würde die Beurteilung, ob eine konkrete Äusserung vom Verbot erfasst ist, in das Vollstreckungs- bzw. Strafverfahren verlagern und dem zuständigen Gericht die materielle Prüfung der Persönlichkeitsverletzung im Einzelfall überlassen. Diese generalklauselartige Umschreibung ist nach dem Gesagten unzulässig. Zwar ist bei Unterlassungsbegehren betreffend zukünftige Äusserungen eine gewisse Abstraktion unvermeidlich, jedoch muss das verbotene Verhalten zumindest der Gattung nach so umschrieben sein, dass klar erkennbar ist, welche Äusserungen als persönlichkeitsverletzend untersagt werden sollen. Diesen Anforderungen genügt das Rechtsbegehren Ziffer 2 nicht. Es ist weder inhaltlich noch sachlich begrenzt und würde auch rechtmässige, wahre oder sachliche Äusserungen ohne jeglichen Bezug zu persönlichkeitsverletzendem Verhalten erfassen. Auch die Klagebegründung konkretisiert keine bestimmten Äusserungen oder Verhaltensweisen (vgl. act. 1 Rz II.64). Das Unterlassungsbegehren erweist sich damit als zu unbestimmt und nicht vollstreckbar; auf das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 2 ist mangels hinreichender Bestimmtheit nicht einzutreten.

2.5.1 Mit Rechtsbegehren Ziffer 3 beantragt der Kläger, der Beklagten sei "zu verbieten, gegenüber Drittpersonen, Institutionen sowie in der analogen und/oder digitalen Öffentlichkeit die

Behauptung aufzustellen, zu erwecken und/oder zu verbreiten, der Kläger sei verurteilt, ein verurteilter Straftäter, Stalker und/oder Pornoblogger sowie Kombinationen dieser Begriffe."

- 2.5.2 Die Beklagte macht bezüglich des klägerischen Rechtsbegehrens Ziffer 3 geltend, das verlangte Verbot stehe im Widerspruch zu rechtskräftig festgestellten Tatsachen. Insbesondere seien die beanstandeten Äusserungen keine unbelegten Behauptungen, sondern durch frühere Urteile gedeckt, weshalb der Beklagten die Wiedergabe wahrer Tatsachen – namentlich im Rahmen weiterer Verfahren – nicht untersagt werden könne. Zudem enthalte das Rechtsbegehren keine Umschreibung eines ernstlich befürchteten persönlichkeitsverletzenden Verhaltens. Schliesslich sei auch der Begriff der "Institutionen" unklar; im Ergebnis dürfte die Beklagte die Verfahren gegen den Kläger nicht einmal vor Gericht oder gegenüber Strafverfolgungsbehörden erwähnen (act. 17 Rz 21–24). Der Kläger bestreitet den Vorwurf, ein unbestimmtes und widersprüchliches Rechtsbegehren gestellt zu haben (act. 28 S. 3).
- 2.5.3 Im Unterschied zu Rechtsbegehren Ziffer 2 knüpft das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 3 nicht an beliebiges Verhalten oder beliebige Äusserungen an, sondern benennt klar umschriebene Begriffe, welche von der Beklagten im Zusammenhang mit dem Kläger nicht verwendet werden dürfen. Das zu verbietende Verhalten ist der Gattung nach hinreichend bestimmt, denn das Rechtsbegehren zeigt auf, welche Art von Äusserungen untersagt werden sollen und grenzt die verbotenen Ausdrucksweisen inhaltlich ein. Für die Beklagte ist erkennbar, welches Verhalten bzw. welche Ausdrücke künftig zu unterlassen sind, und für das Vollstreckungs- oder Strafgericht lässt sich ohne erneute materielle Prüfung feststellen, ob eine Äusserung unter dieses Verbot fällt. Auch sinngemässe oder kombinierte Verwendungen der genannten Begriffe sind erfasst, was zulässig ist, um eine Umgehung des Verbots durch geringfügige sprachliche Abwandlungen zu verhindern. Die Umschreibung der zu verbietenden Äusserungen ist damit hinreichend eng und auf klar definierte Begriffe sowie deren Kombinationen beschränkt.

Soweit die Beklagte einwendet, das Rechtsbegehren stünde im Widerspruch zu früheren Urteilen und dass der Begriff "Behauptung" die Äusserungen als unbelegte Aussagen darstelle, betrifft dies nicht die Bestimmtheit des Rechtsbegehrens (vgl. act. 17 Rz 22–24). Vielmehr sind die Fragen, ob die beanstandeten Äusserungen wahr oder unwahr sind und ob sie persönlichkeitsverletzend sind, im Rahmen der materiellen Beurteilung zu prüfen (vgl. dazu nachfolgend). Der Einwand, der Begriff "Institutionen" erfasse auch Strafverfolgungsbehörden, Gerichte oder medizinische Einrichtungen, womit sich die Beklagte in Zukunft nicht einmal vor Gericht oder gegenüber Strafbehörden äussern dürfte und daher mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren unvereinbar sei, betrifft ebenfalls die Verhältnismässigkeit, die im Begründetheitsstadium zu beurteilen ist. Unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgebots ist auf das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 3 einzutreten.

- 2.6 Mit Rechtsbegehren Ziffer 5 beantragt der Kläger, der Beklagten "zu verbieten, den Podcast "Drachentöten" erneut auf irgendeiner Plattform zu veröffentlichen oder einer anderen Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen". Auch dieses Unterlassungsbegehren bezieht sich damit auf ein klar identifizierbares, individualisiertes Werk. Für die Beklagte ist eindeutig erkennbar, welches Verhalten untersagt wird. Die Formulierungen "auf irgendeiner Plattform" und "in anderer Art und Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen" dienen der Verhinderung von Umgehungshandlungen indem sämtliche gängigen und zukünftigen Formen der öffentlichen Verbreitung erfasst werden und führen nicht zu einer unzulässigen Un-

bestimmtheit des Rechtsbegehrens. Im Falle eines Verstosses lässt sich daher ohne erneute materielle Prüfung feststellen, ob das Verhalten der Beklagten unter das Verbot fällt. Der Einwand der Beklagten, das Verbot eines gesamten Podcast stehe im Widerspruch zur restlichen Klageschrift, wonach lediglich einzelne Sequenzen einer einzelnen Podcastfolge "Podcast 1", Folge "#2", beanstandet werden würden (act. 17 Rz 37), betrifft nicht die Zulässigkeit, sondern die materielle Prüfung der Verhältnismässigkeit und des Umfangs eines allfälligen Unterlassungsverbots (vgl. dazu nachfolgend). Das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 5 ist daher zulässig.

2.7 Das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 4 bezweckt die Löschung "sämtlicher Posts, Reposts, Artikel und Beiträge über den Kläger auf sämtlichen digitalen Kanälen (soziale und Business-Netzwerke, Twitter, Blogs, Webseite und dergleichen) von ihr privat sowie dem Verein #NetzCourage, deren Geschäftsführerin die Beklagte" sei.

2.7.1 Anders als bei der Unterlassungsklage richtet sich die Beseitigungsklage auf die Beseitigung einer bereits eingetretenen Verletzung (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Mit der Beseitigungsklage verlangt der Kläger die Vornahme eines bestimmten Tuns (Art. 84 Abs. 1 ZPO; positive Leistungsklage). Dies setzt voraus, dass die Verletzung erstens tatsächlich eingetreten ist, zweitens zum Zeitpunkt des Urteils noch andauert und drittens überhaupt beseitigt werden kann. Gegenstand der Beseitigungsklage ist daher ein konkret bestimmtes störendes Verhalten (Meili, Basler Kommentar, 7. A. 2022, Art. 28a ZGB N 4 f.). Das Rechtsbegehren muss daher die Verpflichtung zu einem aktiven Tun enthalten, das die Beseitigung der Verletzung oder ihrer Folgen sicherstellt. Auch hier sind die Beseitigungsmassnahmen im Rechtsbegehren möglichst genau zu umschreiben und inhaltlich klar darzulegen, wie die Beseitigung erfolgen soll (vgl. Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich HG200057-O vom 18. Januar 2022 E. 1.7.1).

2.7.2 In Bezug auf das Beseitigungsbegehren führt der Kläger aus, zu löschen seien Inhalte, in denen der Name oder die Initialen des Klägers genannt oder der Kläger identifizierbar sei; insbesondere solche, in denen er als Stalker, Pornoblogger, verurteilter Straftäter, ██████████ ██████████ Grusel, ██████████ oder in Kombination dieser Begriffe bezeichnet wurde oder über laufende oder abgeschlossene Verfahren gegen ihn berichtet wurde. Das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 4 genügt den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots nicht. Zwar wird abstrakt das "Löschen" gefordert, doch der Kreis der zu entfernenden Inhalte ist zu weit und unbestimmt. Er umfasst "sämtliche Posts, Reposts, Artikel und Beiträge über den Kläger" auf "sämtlichen digitalen Kanälen" der Beklagten sowie des Vereins #NetzCourage, ohne diese Inhalte zeitlich, sachlich oder durch konkrete Fundstellen (z.B. URLs, Datums- und Zeitangaben, Titel oder sonstige eindeutige Identifikationsmerkmale) hinreichend einzugrenzen. Der Kläger gibt zwar in der Klageschrift einzelne als persönlichkeitsverletzend erachtete Äusserungen mit Zeitpunkt und Plattform an, legt aber nicht dar, welche aktuell im Internet noch abrufbar und somit einer Beseitigung überhaupt zugänglich wären. Auch die Bezugnahme auf Beiträge, in denen der Kläger "identifizierbar" sei, erfordert eine wertende Einzelfallprüfung, welche Inhalte zu löschen sind. Damit bliebe die Abgrenzung dem Vollstreckungsgericht überlassen, was den Anforderungen an Bestimmtheit und Vollstreckbarkeit eines Leistungsurteils widerspricht. Eine solche Konkretisierung fehlt sowohl im Rechtsbegehren als auch in der Klagebegründung. Somit bleibt offen, welche konkreten Inhalte, die aktuell noch zugänglich sind, zu löschen wären. Auf das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 4 ist daher mangels hinreichender Bestimmtheit nicht einzutreten.

3. Als nächstes ist zu prüfen, ob der Kläger ein Rechtsschutzinteresse hat. Ein schutzwürdiges Interesse ist vorhanden, wenn die Durchsetzung des materiellen Rechts gerichtlichen Rechtsschutz nötig macht. Das Rechtsschutzinteresse kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Das schutzwürdige Interesse dürfte in der Regel wirtschaftlicher Natur sein, ist aber nicht auf diesen Typ beschränkt. Denkbare schutzwürdige Interessen können auch ideeller Natur sein, wie zum Beispiel der Schutz der Ehre (BGE 142 III 145 E. 6.1 m.w.H.). Das schutzwürdige Interesse beurteilt sich anhand des jeweils gestellten Rechtsbegehrens, das heisst anhand der konkreten Rechtsfolgebehauptung und des dazugehörigen Rechtsschutzantrags (Urteil des Bundesgerichts 5A_618/2015 vom 2. März 2016 E. 6.6). Um den Bestand des schutzwürdigen Interesses zu beurteilen, muss das Gericht die dem Prozess zugrunde liegenden materiellen Verhältnisse einer summarischen Prüfung unterziehen. Die prozessuale Frage nach dem Bestehen des Rechtsschutzinteresses beurteilt sich unabhängig von den Erfolgsaussichten der Klage. Ein Richter, der das Interesse des Klägers als schutzwürdig anerkennt, bejaht damit nicht bereits die materielle Begründetheit der Klage, sondern stellt lediglich fest, dass sich die Gutheissung des Begehrens positiv auf die rechtliche Situation des Klägers auswirken würde. Die Richtigkeit des Begehrens wird somit unterstellt und bloss untersucht, ob ein hinreichendes Interesse des Klägers an dessen Beurteilung besteht. Ob eine Partei am geltend gemachten materiellen Rechtsverhältnis tatsächlich berechtigt ist, muss im Rahmen der Urteilsfindung entschieden werden (Gehri, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 59 ZPO N 7).
- 3.1 Die Beklagte macht geltend, dem Kläger fehle das Rechtsschutzinteresse. Er sei mehrfach wegen Stalkings und schwerer Persönlichkeitsverletzung sowie erstinstanzlich wegen Pornografie und Nötigung zu ihrem Nachteil verurteilt worden. Mit der vorliegenden Klage versuche er, sie zu diskreditieren und eine Täter-Opfer-Umkehr zu konstruieren, indem er sich als Opfer angeblicher Äusserungen der Beklagten darstelle. Die Klage diene angesichts der über Jahre erfolgten systematischen Persönlichkeitsverletzungen ausschliesslich Selbstzwecken. Hätte der Kläger eine Persönlichkeitsverletzung durch die Beklagte geltend machen wollen, hätte er im gegen ihn geführten Verfahren Widerklage erheben können, zumal die behaupteten Verletzungen aus demselben Zeitraum stammten wie die festgestellten Verletzungen zum Nachteil der Beklagten. Da die Klage erst nach Abschluss der erwähnten Verfahren eingereicht worden sei, handle es sich um eine Racheaktion. Es fehle daher an einem schutzwürdigen Interesse, weshalb auf die Klage nicht einzutreten sei (act. 17 Rz 7–9). Der Kläger bestreitet die Ausführungen der Beklagten. Er wolle sie weder diskreditieren noch handle es sich um eine Racheaktion. In den von der Beklagten genannten Verfahren sei sein eigenes Verhalten beurteilt worden, während es vorliegend um das Verhalten der Beklagten gehe. Zudem sei er nicht verpflichtet gewesen, in den früheren Verfahren Widerklage zu erheben (act. 28 S. 2).
- 3.2 Das schutzwürdige Interesse als Prozessvoraussetzung verlangt ein persönliches, aktuelles und praktisches Interesse des Klägers an der gerichtlichen Beurteilung seines Begehrens. Erforderlich ist das Bestreben, die eigene rechtliche oder tatsächliche Situation zu verbessern. Das Interesse bestimmt sich nach der Zielsetzung der Klage und den möglichen Auswirkungen einer Gutheissung. Das Urteil muss geeignet sein, sich mit gewisser Wahrscheinlichkeit positiv auf die Rechtsposition des Klägers auszuwirken; das Prozessrecht dient nicht der Klärung abstrakter Rechtsfragen oder der Befriedigung blosser Rechthaberei (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_441/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 4.1).

- 3.2.1 Vorliegend ist ein persönliches und praktisches Interesse des Klägers zu bejahen. Zu prüfen sind ausschliesslich die von ihm gegenüber der Beklagten geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen. Nicht Gegenstand des Verfahrens ist sein früheres Verhalten, sondern vielmehr die Frage, ob die Beklagte mit den beanstandeten Äusserungen in seine Persönlichkeit eingegriffen hat. Die früheren Verurteilungen des Klägers wegen Persönlichkeitsverletzungen zum Nachteil der Beklagten lassen das Rechtsschutzinteresse des Klägers nicht ohne Weiteres entfallen. Ein allfälliger Zusammenhang zwischen diesen Verurteilungen und den hier zu beurteilenden Äusserungen ist nicht im Rahmen der Prozessvoraussetzungen, sondern bei der materiellen Beurteilung der Rechtsbegehren zu prüfen. Mit der Klage bezweckt der Kläger den Schutz seiner eigenen Persönlichkeit. Eine Gutheissung könnte seine rechtliche Situation beeinflussen, indem die behaupteten Verletzungen festgestellt und eine Rechtsunsicherheit beseitigt würde. Ein praktischer Nutzen des Urteils ist daher nicht von vornherein zu verneinen.
- 3.2.2 Soweit die Beklagte vorbringt, die Klage diene Selbstzwecken und stelle eine Racheaktion dar, betrifft dies die subjektive Motivation des Klägers. Diese ist für das Rechtsschutzinteresse nicht entscheidend, solange die Klage objektiv auf die Durchsetzung eines rechtlich geschützten Interesses gerichtet ist und weder offensichtlich nutzlos erscheint noch der Klärung abstrakter Rechtsfragen dient. Dass das Verfahren keinen praktischen Nutzen haben könnte oder der streitige Anspruch bereits befriedet wäre bzw. sich einer Befriedung entzöge, ist nicht ersichtlich (vgl. Urteil des Bundesgericht 4A_127/2019 vom 7. Juni 2019 E. 4).
- 3.2.3 Auch der Einwand der Beklagten, der Kläger hätte seine Ansprüche zwingend im früheren Verfahren mittels Widerklage geltend machen müssen, überzeugt nicht. Stehen mehrere Wege zur Rechtsverwirklichung offen, ist der rechtsuchenden Partei grundsätzlich die Wahl zu überlassen, sofern kein Rechtsmissbrauch vorliegt. Eine Zweckmässigkeitsprüfung unter dem Titel des Rechtsschutzinteresses findet nicht statt (Domej, a.a.O., Art. 59 ZPO N 24b). Die Zivilprozessordnung kennt keine Pflicht zur Widerklage. Der Kläger war daher nicht gehalten, allfällige eigene Ansprüche im früheren Verfahren geltend zu machen. Daran ändert auch nichts, dass die geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen denselben Zeitraum betreffen wie die früher beurteilten Sachverhalte.
- 3.2.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kläger ein persönliches, aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse an der vorliegenden Klage hat. Die Klage erscheint weder als blosser Selbstzweck noch als reiner Racheakt.
- 3.3 In Bezug auf die Unterlassungsbegehren Ziffer 3 und 5 setzt ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse voraus, dass die widerrechtliche Handlung unmittelbar droht, d.h. wenn das Verhalten der Beklagten die künftige Rechtsverletzung ernsthaft befürchten lässt (BGE 116 II 357 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 4.5.1). Indiz für einen bevorstehenden Eingriff kann die Tatsache sein, dass analoge Eingriffe in der Vergangenheit stattgefunden haben (Wiederholungsgefahr) und eine Verwarnung keine Wirkung gezeigt hat oder zwecklos wäre. Eine Wiederholungsgefahr darf in der Regel schon dann angenommen werden, wenn der Beklagte die Widerrechtlichkeit des beanstandeten Verhaltens bestreitet, ist doch dann zu vermuten, dass er es im Vertrauen auf dessen Rechtmässigkeit weiterführen wird (BGE 128 III 96 E. 2e; 124 III 72 E. 2a). Das Vorliegen einer Verletzungsgefahr stellt notwendigerweise stets nur eine Vermutung dar, weshalb der Nachweis des Rechtsschutzinteresses leicht gemacht werden sollte (Urteil des Bundesgerichts

5A_578/2020 vom 3. August 2021 E. 4.5.1). Die Frage der unmittelbar drohenden Rechtsgutsverletzung ist damit sowohl für das Rechtsschutzinteresse als auch für die materielle Beurteilung relevant. Es handelt sich um eine doppelrelevante Tatsache, die sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit der Klage bedeutsam ist. Nach der Lehre der doppelrelevanten Tatsachen erfolgt die inhaltliche Prüfung der Behauptungen erst im Begründetheitsstadium. Für die Zulässigkeit sind diese Tatsachen als wahr zu unterstellen; Einwände der Gegenpartei sind im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung unbeachtlich. Doppelrelevante Tatsachen müssen nicht bewiesen werden; es genügt, dass der Kläger das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen schlüssig behauptet. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind die Tatsachen, die unter die das Begehren stützenden Normen zu subsumieren sind, in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechende Weise in ihren wesentlichen Zügen zu behaupten. Ein solchermaßen vollständiger Tatsachenvortrag wird als schlüssig bezeichnet, da er bei Unterstellung, er sei wahr, den Schluss auf die angebehrte Rechtsfolge zulässt. Die Behauptungen müssen so konkret formuliert sein, dass ein substantiiertes Bestreiten der Gegenpartei möglich ist. Erst wenn der Prozessgegner den schlüssigen Vortrag bestreitet, besteht eine erweiterte Substantiierungslast, d.h. die Tatsachen müssen in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und klar dargestellt werden, dass Beweis darüber abgenommen werden kann. Die Substantiierung des Tatsachenfundaments gehört dabei in die Rechtschriften oder in die Parteivorträge. Der blosser pauschaler Verweis auf Beilagen genügt in aller Regel den Substantiierungsanforderungen nicht. Es ist nicht Sache des Gerichts und der Gegenpartei aus den Beilagen die Sachdarstellung zusammensuchen zu müssen und Beilagen danach zu durchforsten, ob sich daraus etwas zu Gunsten der behauptungsbelasteten Partei ableiten lässt. Die mit der Substantiierungsobliegenheit belastete Partei hat die prozessualen Folgen ihres Versäumnisses zu tragen. Dies bedeutet, dass sie mit einer pauschalen Behauptung nicht gehört wird (Urteil des Bundesgerichts 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2.1; Glasl/Glasl, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2025, Art. 55 ZPO N 21 f., 26 ff.). Gestützt auf diese Grundsätze ist zu prüfen, ob der Kläger das Vorliegen einer unmittelbar drohenden Rechtsgutsverletzung schlüssig behauptet (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 4A_143/2025 vom 30. September 2025 E. 3.1.1 m.w.H.; 4A_582/2014 vom 17. April 2015 E. 1.1; Meili, a.a.O., Art. 28a ZGB N 2; Oberhammer/Weber, a.a.O., Art. 84 ZPO N 9).

- 3.3.1 In Bezug auf das Unterlassungsbegehren Ziffer 3 führt der Kläger aus, die Beklagte habe unmittelbar nach den gegen ihn ergangenen Urteilen über diese auf allen von ihr genutzten Kanälen berichtet und dabei auch auf eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung hingewiesen. Damit habe sie das beanstandete Verhalten fortgesetzt und gegen die angeordneten vorsorglichen Massnahmen verstossen. Es bestehe daher das ernstliche Risiko, dass sich die Verletzungen wiederholen werden, da die Beklagte ihr Verhalten ohne entsprechende Verbote und Anordnungen nicht ändern werde (vgl. act. 1 Rz II.62; Verfahren ES 2024 581). Dass die Beklagte sämtliche Urteile in Bezug auf den Kläger auf ihrer Homepage – wenn auch in anonymisierter Form – publiziert, ist unbestritten (vgl. <https://www.jolandaspiess.ch/faelle/cyberstalking.html>, zuletzt besucht am 2. April 2026). Es ist davon auszugehen, dass sie dies auch in Zukunft weiterhin tun wird. Der Kläger legt damit dar, weshalb aus seiner Sicht ernsthaft zu befürchten sei, dass sich die behaupteten Persönlichkeitsverletzungen wiederholen könnten. Ob die Äusserungen tatsächlich persönlichkeitsverletzend und der Beklagten zuzurechnen sind und die Voraussetzung der unmittelbar drohenden Rechtsgutsverletzung erfüllt ist, betrifft die Begründetheit und wird in der materiellen Prüfung zu klären sein.

Damit ist zumindest im Rahmen einer summarischen Prüfung das Rechtsschutzinteresse an der Unterlassungsklage gemäss klägerischem Rechtsbegehren Ziffer 3 zu bejahen.

- 3.3.2 Anders verhält es sich in Bezug auf das Unterlassungsbegehren Ziffer 5. Der Kläger macht diesbezüglich lediglich geltend, der Podcast sei zwar gelöscht worden, könne jedoch jederzeit wieder veröffentlicht werden (act. 1 Rz II.35 und 70). Damit verweist er auf eine bloss abstrakte Möglichkeit, ohne konkrete Umstände darzulegen, die seiner Ansicht nach eine Wiederveröffentlichung als ernsthaft und unmittelbar drohend erscheinen liesse. Damit hat der Kläger seine Befürchtung einer unmittelbar drohenden Persönlichkeitsverletzung nicht in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen behauptet. Selbst wenn man die abstrakte Möglichkeit einer Wiederveröffentlichung als wahr unterstellen würde, vermöge dies eine unmittelbar drohende Persönlichkeitsverletzung nicht zu begründen. Als Prozessvoraussetzung muss das schutzwürdige Interesse an der Unterlassungsklage im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch vorhanden sein (BGE 124 III 72 E. 2a). Fällt das Rechtsschutzinteresse im Laufe des Verfahrens dahin, ist die Klage als gegenstandslos abzuschreiben (BGE 146 III 416 E. 7.4). Der beanstandete Podcast wurde unbestrittenemassen bereits vor Einreichung der Klage gelöscht (act. 1 Rz 35; act. 17 Rz 213), womit bereits bei Klageeinreichung kein schutzwürdiges Interesse vorlag. Auf das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 5 ist demnach nicht einzutreten.
- 3.4 Zusammenfassend ist auf das Unterlassungsbegehren Ziffer 3, die Begehren um Vollstreckungsmassnahmen Ziffer 6 und 7 sowie auf das Genugtuungsbegehren Ziffer 8 einzutreten. Demgegenüber mangelt es beim Feststellungsbegehren Ziffer 1, beim Unterlassungsbegehren Ziffer 2 und beim Beseitigungsbegehren Ziffer 4 an der erforderlichen Bestimmtheit des Rechtsbegehrens. In Bezug auf das Unterlassungsbegehren Ziffer 5 liegt kein Rechtsschutzinteresse vor. Auf die Begehren Ziffer 1–2 und 4–5 ist daher nicht einzutreten.
4. Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe seine Persönlichkeit mehrfach verletzt. Mit Rechtsbegehren Ziffer 3 stellt er ein Unterlassungsbegehren und fordert mit Rechtsbegehren Ziffer 8 eine Genugtuung in der Höhe von CHF 10'000.00 für die von ihm behaupteten Persönlichkeitsverletzungen. Nachstehend ist zu prüfen, ob die Beklagte die Persönlichkeitsrechte des Klägers widerrechtlich verletzt hat.
 - 4.1 Zur Begründung der Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte bringt der Kläger zusammengefasst vor, er werde seit rund zehn Jahren in analogen und digitalen Medien durch Äusserungen der Beklagten in Posts, Interviews, Podcasts, auf ihrer Homepage sowie in ihrem Buch – teilweise unter Nennung seines vollen Namens – in seiner beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ehre herabgesetzt und in seiner Persönlichkeit verletzt. Beanstandet werden insbesondere die Veröffentlichung von Akten, Einvernahmeaussagen und Urteilen, die öffentliche Bezeichnung als "verurteilte Person", "Stalker" oder "Pornoblogger", [REDACTED] [REDACTED] " [REDACTED]" und Kombinationen dieser Begriffe, die Bezeichnung als Person mit Kontakt- und Rayonverbot und beschränkten finanziellen Mitteln (Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege) sowie eine karikierende Darstellung mit kleinen männlichen Genitalien (vgl. act. 1 Rz II.15–58; act. 28 S. 6–9). Die Beklagte bestreitet eine Persönlichkeitsverletzung des Klägers, da der Kläger in zahlreichen von ihm geltend gemachten Posts mangels Individualisierbarkeit gar nicht verletzt sein könne (act. 17 Rz 89–196; act. 28 S. 11–12 und 17).

- 4.2 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen. Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist (Art. 28 ZGB). Erforderlich ist eine persönliche und direkte Betroffenheit des Verletzten; bloss mittelbare Beeinträchtigungen begründen keine Aktivlegitimation. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt für deren Bejahung grundsätzlich die namentliche Nennung des mutmasslich Verletzten (Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 2.3.3). Im Rahmen der Aktivlegitimation sind die materiellen Voraussetzungen der Persönlichkeitsverletzung nicht zu prüfen; ausreichend sind die Rechtsträgerschaft und die behauptete Verletzung. Mit ihrer Bejahung ist lediglich entschieden, dass der Kläger zur Geltendmachung des Anspruchs befugt ist, nicht aber, ob dieser materiell besteht (Urteil des Bundesgerichts 5A_758/2020 vom 3. August 2021 E. 2.3.3). Zwar ist der Beklagten darin zu folgen, dass eine Aktivlegitimation entfällt, wenn der Kläger in einem Post weder genannt noch sonst wie objektiv individualisierbar ist. Vorliegend ist sie jedoch grundsätzlich zu bejahen, da der Kläger in mehreren beanstandeten Posts mit seinem Klarnamen genannt wird (vgl. act. 1/7–8, 9–11, 16, 28).
- 4.3 Zur Passivlegitimation macht der Kläger geltend, die Beklagte sei Urheberin der auf ihren offiziellen Profilen veröffentlichten Posts, ihrer Medien- und Podcastäusserungen sowie verantwortlich für ihre Website und Blogs (act. 1 Rz I.7). Die Beklagte bestreitet dies. Zwar sei sie unbestrittenermassen Urheberin ihrer Website, daraus folge jedoch keine umfassende Passivlegitimation. Die geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen beruhten überwiegend auf Posts Dritter oder auf Medienberichten, die weder auf ihrer Website auffindbar noch von ihr verfasst oder zu verantworten seien (act. 17 Rz 68). Es ist daher hinsichtlich der einzelnen beanstandeten Beiträge zu prüfen, ob die Beklagte passivlegitimiert ist.
- 4.3.1 Gemäss Art. 28 Abs. 1 ZGB ist passivlegitimiert, wer an einer Persönlichkeitsverletzung mitwirkt; gegen wen vorzugehen ist, bestimmt der Verletzte. Der Begriff der Mitwirkung ist nach der Botschaft und Rechtsprechung zu Art. 28 ZGB weit auszulegen: Erfasst wird neben dem Urheber jede Person, deren Verhalten eine Verletzung verursacht, ermöglicht oder begünstigt – unabhängig von einem Verschulden. Eine Haftung für fremdes Verhalten begründet Art. 28 Abs. 1 ZGB jedoch nicht. Erforderlich ist vielmehr ein natürlicher Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten desjenigen, der ins Recht gefasst wird, und der Persönlichkeitsverletzung. Ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht dann, wenn das Verhalten eine notwendige Bedingung (*conditio sine qua non*) für einen schädigenden Erfolg (hier Persönlichkeitsverletzung) bildete, d.h. das fragliche Verhalten nicht weggedacht werden kann, ohne dass der eingetretene Erfolg entfielen. Für dessen Nachweis genügt aufgrund der typischen Beweisschwierigkeiten das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 141 III 513 E. 5.3.1; Urteil des Bundesgerichts 4A_351/2025 vom 9. Dezember 2025 E. 10.1; Hausheer/Aebi-Müller, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 5. A. 2020, Rz 780 f.; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 37).
- 4.3.2 Unbestrittenermassen betreibt bzw. hat die Beklagte diverse Social-Media-Accounts betrieben (Facebook, X [ehemals Twitter], Instagram, Threads, LinkedIn, Bluesky). Soweit die vom Kläger beanstandeten Beiträge über diese Accounts oder über von der Beklagten verantwortete Kanäle veröffentlicht wurden, ist sie als Urheberin passivlegitimiert. Dies betrifft folgende Beiträge: Facebook-Post vom 22. Januar 2019 (act. 1/6; fortan Beitrag 1), Facebook-Post vom 27. Mai 2021 (act. 1/9–11; fortan Beitrag 2), X-Thread vom

15. Dezember 2021 (act. 1/16; fortan Beitrag 3; X-Thread = Serie verbundener Posts, perfekt für längere Geschichten, Erklärungen oder Kontext), Facebook-Post vom 22. September 2022 (act. 1/22–23; fortan Beitrag 4), Einträge auf der Website der Beklagten vom 18. Juli 2023 sowie undatierter Linked-In Post (act. 1/30–32; fortan Beitrag 5), X-Post vom 19. September 2023 (act. 1/25; fortan Beitrag 6), Facebook- und X-Post vom 1. Dezember 2023 (act. 1/34; fortan Beitrag 7), X-Post vom 14. Mai 2024 (act. 1/26–27; fortan Beitrag 8), Buch "Meistgeklickt" vom November 2024 (act. 1/33; fortan Beitrag 9), Post auf diversen Accounts der Beklagten vom 7. Dezember 2024 (act. 1/38; fortan Beitrag 10), Eintrag auf Website und diversen Accounts der Beklagten vom 10. Dezember 2024 (act. 1/35–36; fortan Beitrag 11), Diverse Einträge auf Website der Beklagten gemäss Auszug vom 11. Dezember 2024 (act. 1/39–40; fortan Beitrag 12), Interview mit der Beklagten vom 15. Dezember 2024 (act. 1/37; fortan Beitrag 13), Veröffentlichung Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich NP230026-O/U auf Website der Beklagten vom 20. Dezember 2024 (act. 1/41; fortan Beitrag 14), Post auf diversen Accounts der Beklagten vom 28. Februar 2025 (act. 24/80; fortan Beitrag 15), Post auf diversen Accounts der Beklagten vom 23. Mai 2025 (act. 24/78–79; fortan Beitrag 16), Verwendung eines Bildes des Klägers vom 2. bzw. 3. Dezember 2025 (act. 24/81–82; fortan Beitrag 17), Repost eines Facebook-Post der Beklagten vom 4. Januar 2026 (act. 24/69; fortan Beitrag 18) und Podcast "Drachentöten" unbekanntem Datums (act. 1/28–29; fortan Beitrag 19). Soweit der Kläger behauptet, in seiner Strafanzeige 29 Verstösse aufgelistet zu haben, welche die Beklagte im Zeitraum von August 2024 bis Februar 2025 getätigt haben soll, führt er nicht substantiiert aus worin diese Verstösse bestanden haben sollen. Der blosser Verweis auf die beigelegte Strafanzeige genügt nicht. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Beweisverfahren nicht dazu dient, fehlende (substantiierte) Behauptungen zu ersetzen oder zu ergänzen, sondern ein Beweisverfahren solche vielmehr voraussetzt (Urteil des Bundesgerichts 4A_449/2017 vom 26. Februar 2018 E. 4.3), weshalb über nicht substantiierte Behauptungen des Beklagten keine Beweise abzunehmen sind, weshalb auf die Abklärung des Verfahrensstands bei der Staatsanwaltschaft verzichtet werden kann (act. 28 S. 7).

4.3.3 Strittig und zu prüfen bleibt hingegen die Passivlegitimation in Bezug auf Beiträge von Drittaccounts, Äusserungen in Zeitungsartikeln, Chatnachrichten sowie anonyme Schreiben, hinsichtlich derer die Beklagte ihre Passivlegitimation bestreitet und die ihr nicht ohne Weiteres zugerechnet werden können. Auf diese einzelnen Posts bzw. Äusserungen ist im Folgenden einzugehen.

4.3.4 Facebook-Post "Con Safos" vom 26. Januar 2019 (act. 1/7–8)

Der Kläger wirft der Beklagten vor, mit dem Nutzer "Con Safos" zusammengearbeitet und diesem insbesondere die Strafanzeige gegen den Kläger zur Veröffentlichung überlassen zu haben; dieser Nutzer habe die Strafanzeige sodann unter Nennung des Klarnamens und mit Verweis auf die Website des Klägers (<www.fussnagelprobleme.ch>) veröffentlicht (vgl. act. 1 Rz II.17; act. 28 S. 6). Auf der Strafanzeige ist das Logo des Vereins #NetzCourage abgebildet, dessen Geschäftsführerin die Beklagte ist (act. 1/8). Aus der blossen Verwendung dieses Logos lässt sich, entgegen der Auffassung des Klägers (act. 1 Rz 17), keine Mitwirkung der Beklagten ableiten. Das Logo ist öffentlich zugänglich und kann von Dritten verwendet werden; der Kläger nutzte es offenbar selbst für eigene Posts (vgl. act. 17/23). Auch die von der Beklagten eingereichten Chatprotokolle belegen keine Zusammenarbeit. Die Facebook-Messenger-Nachrichten zeigen vielmehr, dass "Con Safos" wiederholt einsei-

Screenshots als auch ihre Urheberschaft; der Chat sei nicht authentifiziert, Angaben zu Datum und Absender würden fehlen und eine Manipulation des Screenshots könne nicht ausgeschlossen werden. Bereits das Strafergericht sowie das Obergericht des Kantons Zug hätten die Echtheit des Screenshots bezweifelt (act. 17 Rz 139–140). Soweit sich eine Partei auf eine Urkunde beruft, hat sie nach Art. 178 ZPO deren Echtheit zu beweisen, sofern konkrete Umstände ernsthafte Zweifel an Authentizität oder Integrität begründen. Echtheit bedeutet, dass die Urkunde tatsächlich vom Aussteller verfasst (Authentizität) und nicht nachträglich verändert wurde (Integrität). Für den Echtheitsbeweis sind sämtliche Beweismittel zulässig. Das Gericht würdigt die Beweise frei (Dolge, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 178 ZPO N 1 ff.). Vorliegend ist der Beklagten insoweit beizupflichten, als der vom Kläger eingereichte Screenshot keinen hinreichenden Beleg für die Urheberschaft der Beklagten darstellt (vgl. act. 17 Rz 138). Weder ist ein Name ersichtlich noch – entgegen der Darstellung des Klägers – eine Bezeichnung "Jolanda" erkennbar. Angaben zu Datum, Uhrzeit, Messenger-Dienst, Benutzerkennung oder sonstigen Identifikationsmerkmalen fehlen. Das Profilbild ist undeutlich, sodass eine zuverlässige Identifikation der abgebildeten Person nicht möglich ist (vgl. act. 1/19). Selbst wenn es die Beklagte zeigen sollte, liesse sich daraus keine Urheberschaft ableiten, zumal Profilbilder beliebig geändert oder übernommen werden können. Zudem erlaubt ein Screenshot ohne erkennbare Systeminformationen oder überprüfbare Metadaten keine verlässliche Aussage über die Authentizität oder Unverfälschtheit des Inhalts. Damit bestehen substantielle Zweifel an der Echtheit des Screenshots. Weitere objektive Beweismittel – etwa eine technische Sicherung des Chatverlaufs oder übereinstimmende Aussagen anderer Teilnehmer – bietet der Kläger nicht an. Eine Mitwirkung der Beklagten im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB ist somit in Bezug auf diese Chatnachricht nicht nachgewiesen; es fehlt an ihrer Passivlegitimation.

4.3.8 Artikel "WOZ Die Wochenzeitung" vom 6. Januar 2022 (act. 1/20–21)

Der Kläger beanstandet eine Passage des in der "WOZ Die Wochenzeitung" erschienenen Artikels "Unter Druck" als persönlichkeitsverletzend und macht geltend, die Beklagte habe den Kläger gegenüber dem Autor als verurteilten Stalker bezeichnet. Der Artikel in der WOZ gebe die Sichtweise der Beklagten wieder. Die Beklagte habe vorgängig Kenntnis vom Artikel gehabt, Informationen dazu geliefert sowie den Kläger im Chat #wasistlosMicheleKathrin identifiziert (act. 1 Rz II.27–28). Die Beklagte bestreitet ihre Mitwirkung; die gegenteilige Annahme sei spekulativ. Dass sie sich gegen einen Stalker gerichtlich wehrte, sei bereits öffentlich bekannt gewesen. Der Kläger habe eine Identifizierung selbst ermöglicht (act. 17 Rz 144–145). Soweit sich der Kläger auf eine angebliche Nachricht der Beklagten im Chat #wasistlosMicheleKathrin stützt, ist deren Urheberschaft nicht erstellt (vgl. E 4.3.7 oben). Damit fehlt es bereits am Nachweis, dass die Beklagte vorgängig Kenntnis vom Artikel hatte und dessen Formulierung hätte beeinflussen können. Weitere konkrete Anhaltspunkte für eine entsprechende Einflussnahme oder dafür, dass die Beklagte den Kläger als verurteilten Stalker bezeichnet hätte, werden vom Kläger nicht vorgebracht. Eine Mitwirkung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB ist somit nicht nachgewiesen. Auf die beantragte Zeugenbefragung einer der beiden Autoren von WOZ Die Wochenzeitung kann verzichtet werden (act. 1 Rz II.28): Selbst wenn die Passivlegitimation zu bejahen wäre, fehlt es an der erforderlichen Individualisierbarkeit des Klägers. Auch insoweit stützt sich der Kläger einzig auf die nicht erwiesene Chatnachricht; weitere Identifikationsmerkmale, die seine Identifikation begründen würden, zeigt er nicht auf. Eine Persönlichkeitsverletzung wäre daher selbst unter Annahme der Passivlegitimation der Beklagten mangels objektiver Erkennbarkeit zu verneinen.

4.3.9 Anonymes Schreiben vom 2. Juli 2024 (act. 1/24)

Unter Verweis auf einen vermeintlichen Chatverlauf zwischen einer unbekannt Person und der Beklagten, welcher einem anonymen Schreiben an den Kläger beigelegt war (Poststempel vom 2. Juli 2024), macht der Kläger geltend, die Beklagte habe ihn als "dumm", "Arschloch" und "Idiot" bezeichnet (act. 1 Rz II.30). Die Beklagte bestreitet ihre Beteiligung an dieser Chatkonversation und rügt deren fehlende Authentizität (act. 17 Rz 154). Der eingereichte Chatauszug vermag den Nachweis der Beteiligung der Beklagten nicht zu erbringen. Er stammt aus einem anonymen Schreiben, ohne Angaben zu dessen Herkunft oder zur Identität des Absenders (act. 1/24). Zwar ist aufgrund des Layouts davon auszugehen, dass es sich um eine Instagram-Messenger-Konversation handelt. Ein Chatverlauf zwischen zwei Personen auf Instagram ist aber nicht öffentlich einsehbar. Ob der Chat rechtmässig beschafft wurde, ist zudem unklar, was seinen Beweiswert weiter mindert (vgl. Hafner, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 168 ZPO N 8 f.). Der blosse Anzeigename "Jolanda Spiess-Hegglin" erlaubt keine genügende Identifikation, da solche Anzeigenamen auf Instagram frei wählbar sind und zudem leicht geändert werden können. Diese Umstände begründen erhebliche Zweifel an der Echtheit des Chatverlaufs. Ohne Nachweis der Urheberschaft fehlt es an einem Verhalten der Beklagten, das als Mitwirkung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB qualifiziert werden könnte. Die Passivlegitimation der Beklagten ist daher zu verneinen.

4.3.10 Fake-Profil und negative Rezensionen (act. 1/42–44)

Der Kläger rügt, unbekannte Drittpersonen hätten auf verschiedenen Plattformen falsche Profile über ihn erstellt, auf denen er diffamiert und herabgesetzt worden sei. Zudem seien negative Bewertungen zu seiner Geschäftstätigkeit veröffentlicht worden (act. 1 Rz II.48–49). Zum Beweis legt er einen Screenshot eines angeblichen Fake-Profiles (act. 1/42) sowie zwei negative Rezensionen auf "Google My Business" (act. 1/43–44) vor. Der Kläger legt nicht dar, ob oder inwiefern die Beklagte an der Erstellung des Fake-Profiles oder an der Abgabe der negativen Rezensionen beteiligt war. Pauschale Behauptungen, die Beklagte habe Dritte zu entsprechenden Handlungen aufgerufen, bleiben unsubstantiiert. Mangels substantiierter Behauptung und Nachweise ist die Passivlegitimation der Beklagten auch in diesem Punkt zu verneinen.

4.3.11 Zusammenarbeit [REDACTED] (act. 1/45–48)

Der Kläger wirft der Beklagten vor, sie habe [REDACTED] vertrauliche Dokumente über die gegen den Kläger laufenden Verfahren übergeben und ihn beauftragt, diese in den sozialen Medien zu veröffentlichen (act. 1 Rz II.50–51). Die Beklagte entgegnet, die Behauptung, sie habe ihre "Gefolgschaft" dazu aufgerufen, Artikel über den Kläger zu verbreiten, entbehre jeglicher Grundlage und stelle eine weitere, unsubstantiierte und haltlose Behauptung des Klägers dar (act. 17 Rz 192). Zum Nachweis der Übergabe von Dokumenten durch die Beklagte an [REDACTED] legt der Kläger einen Facebook-Post von [REDACTED] vom 15. Mai 2024 (act. 1/45) sowie diverse Posts von [REDACTED] vom 24. Juli 2023 (act. 1/46) und von Juni bis August 2023 (act. 1/47) ins Recht. In seinen Posts behauptet [REDACTED] er habe der Beklagten Screenshots und E-Mails zur Verfügung gestellt, wofür er von ihr bezahlt worden sei. Aus der eingereichten Buchungsbestätigung ergibt sich zwar, dass die Beklagte [REDACTED] am 26. August 2021 einen Betrag von EUR 3'750.00 überwiesen hat. Aus dem Betreff "EXTERNER AUFTRAG RECHERCHE" erschliesst sich jedoch nicht, für welche kon-

krete Leistung die Zahlung erfolgt sein soll (vgl. act. 1/45–46). Es ist daher glaubhaft, dass die Beklagte mit [REDACTED] Kontakt hatte. Allerdings hatte auch der Kläger selbst Kontakt zu [REDACTED] und versuchte so an Informationen über die Beklagte zu gelangen (act. 17/31). Der genannte Post von [REDACTED] belegt gerade nicht, dass die Beklagte [REDACTED] Dokumente über den Kläger ausgehändigt haben soll, sondern vielmehr, dass [REDACTED] der Beklagten nicht weiter spezifizierte Dokumente übergeben haben soll. Zudem handelt es sich beim Facebook-Post um eine persönliche Meinungsäußerung von [REDACTED] in der die Beklagte erwähnt wird. Eine solche Meinungsäußerung eines Dritten kann nicht der Beklagten angelastet werden. Sodann ist in keiner der angeblichen Chatkonversationen zwischen der Beklagten und [REDACTED] von einem Austausch vertraulicher Dokumente über den Kläger die Rede (vgl. act. 1/47 Nr. 11 und 32). Auf die Befragung von [REDACTED] als Zeuge (vgl. act. 1 Rz 51) kann daher verzichtet werden. Soweit Albin Zurfluh eine "Zusatzklage Binswanger" und eine "Original Netzcourage [REDACTED] Anzeige" (vgl. act. 1/47 Nr. 36 und 38) erhalten haben will, ist nicht ersichtlich, inwiefern dies für den vorliegenden Fall relevant sein soll. Zwar hat [REDACTED] gewisse den Kläger betreffende Gerichtsdokumente unter seinem Namen veröffentlicht, allerdings legte die Beklagte dar, dass sämtliche Urteile online auf ihrer Homepage – www.jolandaspieß.ch – abrufbar seien (act. 28 S. 11). Die Gerichtsurteile und weitere den Kläger betreffende Verfahrensakten waren also für jedermann öffentlich zugänglich. Mangels Nachweises einer Mitwirkung der Beklagten fehlt es an ihrer Passivlegitimation.

4.3.12 Kommentare von Drittpersonen (act. 1/49–54)

Ferner macht der Kläger geltend, er werde bei neuen Posts oder Artikeln von bzw. über die Beklagte in den Kommentaren verunglimpft, blossgestellt und es würden unwahre Tatsachen über ihn verbreitet (act. 1 Rz II.52–54). Dazu verweist er auf Kommentare unter diversen Post (vgl. act. 1/49–50, act. 1/51, act. 1/52 und act. 1/53–54). Wie der Kläger selbst ausführt, handelt es sich dabei um Äusserungen Dritter; eigene persönlichkeitsverletzende Handlungen der Beklagten werden nicht behauptet. Eine Mitwirkung der Beklagten an den Kommentaren wird nicht dargelegt. Die Urheberschaft eines Posts, unter welchem Dritte persönlichkeitsverletzende Kommentare verfassen, genügt folglich nicht, um eine Mitwirkung zu begründen. So liegt insbesondere keine persönlichkeitsverletzende Mitwirkung durch passives Verhalten vor, sofern keine Pflicht zum Handeln (z.B. Löschen des Posts) besteht (vgl. Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 780). Es fehlt daher auch diesbezüglich an der Passivlegitimation der Beklagten.

4.3.13 Veröffentlichung von Auszügen aus Urteilen (act. 1/55–58)

Der Kläger stellt sich auf den Standpunkt, die Beklagte sei nicht nur unter ihrem Klarnamen aktiv, sondern es hätten diverse Accounts Auszüge aus den Urteilen gegen den Kläger veröffentlicht und ihn namentlich genannt (act. 1 Rz II.55–56). Julia Zaugg veröffentlichte am 5. und 6. Dezember 2024 auf X Auszüge aus dem auf der offiziellen Website der Zürcher Zivil- und Strafgerichte verfügbaren Entscheid des Obergerichts Zürich vom 8. Juli 2024. Dies ergibt sich aus der Verlinkung des entsprechenden Entscheids in den jeweiligen Posts (vgl. act. 1/55–56). Dieses Urteil war somit für jedermann auf der Website der Zürcher Zivil- und Strafgerichte öffentlich zugänglich. Der Darstellung des Klägers, die Beklagte habe Julia Zaugg das Urteil zugänglich gemacht, kann daher nicht gefolgt werden. Zum X-Post von "kritischer Blick" vom 29. November 2024 macht der Kläger geltend, angesichts der Rechtskraftbescheinigung sei davon auszugehen, die Be-

klage habe das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2024 ihrer "Bubble" zur Veröffentlichung zugänglich gemacht (act. 1 Rz II.56; act. 28 S. 6 f.; act. 1/57–58). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Beklagte sämtliche sie betreffende Urteile in anonymisierter Form auf ihrer Website (<www.jolandaspieß.ch>) der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt (vgl. act. 28 S. 10). Das auf der Website der Beklagten veröffentlichte Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2024 ist anonymisiert und mit der Rechtskraftbescheinigung vom 22. November 2024 versehen (vgl. <https://www.jolandaspieß.ch/urteile/240708_persoenslichkeitsverletzung_obgericht_zh.pdf>, besucht am 2. April 2026). Diese Rechtskraftbescheinigung korrespondiert mit derjenigen im X-Post von "kritischer Blick" vom 29. November 2024, weshalb davon auszugehen ist, dass dieser Nutzer lediglich über die anonymisierte Version des Urteils verfügte. Inwiefern ein Auszug aus diesem – jedermann frei zugänglichen – Urteil eine gewisse Nähe zu einer bestimmten Person oder einem bestimmten Account darlegen soll, wird vom Kläger nicht substantiiert behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Im Übrigen legt der Kläger nicht dar, inwiefern die Beklagte an der Namensnennung durch diese Drittperson beteiligt gewesen sein soll. Entsprechend fehlt es an der Passivlegitimation der Beklagten.

4.3.14 Veröffentlichung von Strafakten (act. 24/74–75)

Unter Verweis auf einen X-Post von "Dara Pelz" vom 27. Januar 2025 (act. 24/74–75) führt der Kläger aus, "Dara Pelz" habe Akten aus einem gegen ihn geführten Strafverfahren veröffentlicht, die nur ihm und der Beklagten vorgelegen hätten, und folgert daraus eine Herausgabe dieser Akten durch die Beklagte (act. 28 S. 7). Der Kläger stützt sich dabei auf die pauschale Behauptung, beim geposteten Auszug handle es sich um Strafakten, ohne dies hinreichend zu substantiieren. Die eingereichten Beilagen enthalten keine eindeutigen Kennzeichen wie Aktenzeichen, Seitenzahlen, behördliche Kopfzeilen etc. Vielmehr ist ersichtlich, dass es sich beim abgebildeten Text um eine E-Mail handelt. Als beschuldigte Partei in jenem Verfahren wäre es dem Kläger möglich und zumutbar gewesen, entsprechende Nachweise zu erbringen. Mangels Nachweises, dass es sich um Strafakten handelt, fehlt es auch an einer tauglichen Grundlage für die Annahme, die Beklagte habe entsprechende Strafakten weitergegeben. Selbst wenn der Aktencharakter zu bejahen wäre, legt der Kläger keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme dar, diese Strafakten würden von der Beklagten stammen. Eine Mitwirkung der Beklagten im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB ist damit nicht erwiesen.

4.3.15 X-Post "Dara Pelz" vom 17. Juni 2025 (act. 24/76)

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen ist erstellt, dass die Beklagte den beanstandeten X-Post von "Dara Pelz" repostet und damit weiterverbreitet hat (vgl. act. 24/76; fortan Beitrag 21). Sofern der ursprüngliche Beitrag persönlichkeitsverletzenden Inhalt aufweist, stellt ein solches Weiterverbreiten eine Mitwirkung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB dar. Damit ist die Beklagte passivlegitimiert.

4.3.16 Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Beklagte in Bezug auf die in E. 4.3.4–4.3.5 und E. 4.3.7–4.3.14 oben aufgeführten und vom Kläger geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen nicht passivlegitimiert ist, weshalb die Klage diesbezüglich mangels Sachlegitimation abzuweisen ist. Nachfolgend ist lediglich noch auf diejenigen Beiträge bzw. Posts einzugehen, für welche die Beklagte passivlegitimiert ist.

- 4.4 Eine Persönlichkeitsverletzung erfordert, dass sich der Angriff gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richtet. Voraussetzung jeder Persönlichkeitsverletzung ist also, dass der Betroffene aufgrund der Verletzungshandlung (z. B. Presseberichte, Bildveröffentlichungen, Social-Media-Posts, Blogs und Blog-Kommentare etc.) individualisierbar, also erkennbar ist. Gefordert ist dabei grundsätzlich, dass der Betroffene sich nicht nur selbst erkennt (subjektive Erkennbarkeit), sondern dass auch andere Personen erkennen können, um wen es sich in einem Post oder bei einer Abbildung handelt (objektive Erkennbarkeit). Die objektive Erkennbarkeit setzt voraus, dass der Durchschnittsleser den Zusammenhang zwischen der beanstandeten Äusserung und dem Betroffenen eindeutig feststellen kann (vgl. Tercier, *Le nouveau droit de la personnalité*, 1984, N 1419 für das Gegendarstellungsrecht). Für den Begriff des "Durchschnittslesers" genügt, wenn der Betroffene bei den Lesern aus dem weiteren sozialen Umfeld des Betroffenen bei objektiver Betrachtung erkennbar ist. Dabei ist der Kreis der massgebenden Leser nicht auf die "nähere persönliche Umgebung" oder "Eingeweihte" zu beschränken; vielmehr ist erforderlich, dass der Betroffene bei "ausserstehenden Lesern" erkannt wird. Die Erkennbarkeit kann sich sodann nicht nur durch die (exakte) Namensangabe ergeben, sondern auch aus anderen Angaben, die den Betroffenen bestimmbar machen (Angabe des Wohnortes, Berufs, Stellung in einer Firma, Angehörigkeit zu einem Verein oder religiösen Organisation usw.). Eine Bild- oder Textveröffentlichung, die den Abgebildeten oder Beschriebenen nicht erkennen lässt, fällt als Persönlichkeitsverletzung zum vornherein ausser Betracht (z. B. "schwarze Balken" über den Augen oder "Pixeln" oder automatisierte "Verwischungstechnologien", wie sie z. B. von "Google Street View" eingesetzt werden, wobei im Einzelfall zu beurteilen ist, ob die Anonymisierung genügend ist (vgl. zum Ganzen BGE 135 III 145 ff. E. 5.1 und 5.2; Meili, a. a. O., Art. 28 ZGB N 39 m. w. H.).
- 4.5 Gemäss Art. 55 Abs. 1 ZPO haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen. Diese Tatsachenbehauptungen sind nach Art. 221 Abs. 1 lit. d ZPO in der Klage aufzuführen. Die klagende Partei trifft aber nicht nur diese Behauptungslast, sondern sie hat ihre Behauptungen auch zu substantiieren. Pauschale Behauptungen genügen nicht. Diese Sachvorbringen müssen umfassend, detailliert, in Einzeltatsachen gegliedert und klar dargelegt werden, damit die Gegenpartei Stellung nehmen und darüber Beweis abgenommen werden kann (Willisegger, a. a. O., Art. 221 ZPO N 27). Vorliegend hat der Kläger den Nachweis der Persönlichkeitsverletzung und damit auch seiner Individualisierbarkeit zu führen. Als Regelbeweismass gilt, dass der Beweis erbracht ist, wenn das Gericht aufgrund objektiver Gesichtspunkte von der Verwirklichung einer Tatsache überzeugt ist und allfällig vorhandene Zweifel nicht als erheblich erscheinen, was deutlich mehr sein muss als eine bloss überwiegende Wahrscheinlichkeit. Soweit die Praxis von "striktem" oder "strengem" Beweis spricht, ist dieser Regelbeweis gemeint (BGE 140 III 610 E. 4.1; Lardelli/Vetter, *Basler Kommentar*, a. a. O., Art. 8 ZGB N 17).
- 4.6 Unbestritten ist, dass der Kläger in Beitrag 2 (act. 1/9–11), Beitrag 3 (act. 1/16) und Beitrag 20 (act. 1/14–15) mit seinem Klarnamen erwähnt wird (act. 1 Rz II.18, 21 und 22; act. 17 Rz 110, 121 und 189). Durch die exakte Angabe des Vor- und Nachnamens ist der Kläger objektiv erkennbar und damit individualisierbar. Nachfolgen ist daher noch auf die übrigen Beiträgen 1, 4–19 und 21 einzugehen.
- 4.7 Hinsichtlich mehrerer Beiträge der Beklagten äussert sich der Kläger zur objektiven Erkennbarkeit nicht substantiiert. Er behauptet lediglich, die Beklagte habe ihn unter verschiedenen

Bezeichnungen herabgesetzt (u.a. "notorischer Hetzer, welcher sich auf Fussnägel spezialisiert hat" [Beitrag 1; act. 1 Rz II.16; act. 1/6], "verurteilte Person" [Beitrag 10; act. 1 Rz II.43; 1/38], "gerichtsnotorischer Cyberstalker" [Beitrag 12; act. 1 Rz II.44; act. 1/39–40], "Stalker" [Beitrag 13; act. 1 Rz II.42; act. 1/37 und Beitrag 9; act. 1 Rz II.38–39; act. 1/33 sowie Beitrag 18; act. 28 S. 2 f.; act. 24/69], "Pornocollagen-Jungs" [Beitrag 21; act. 28 S. 7; act. 24/76]). Entscheidend ist, ob ein durchschnittlicher Leser ohne besonderes Zusatzwissen erkennen konnte, dass sich diese Äusserungen auf den Kläger beziehen. Konkrete individualisierende Merkmale, welche eine solche Zuordnung erlauben würden, legt der Kläger nicht dar und ergibt sich auch aus den eingereichten Akten nicht. Die blosser Behauptung, er sei gemeint gewesen, genügt nicht. Dasselbe gilt für den Vorwurf, die Beklagte habe den Entscheid über den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege veröffentlicht (vgl. Beitrag 15; act. 28 S. 8; act. 24/80). Der gepostete Auszug war verpixelt; inwiefern die Anonymisierung unzureichend gewesen sein und dennoch eine Identifikation ermöglicht haben soll, wird vom Kläger nicht aufgezeigt. Entsprechendes gilt auch für die Behauptung, die Beklagte habe ein gegen ihn laufendes Verfahren unter Nennung sämtlicher angeklagter Tatbestände sowie den Bezug unentgeltlicher Rechtspflege thematisiert, zumal der Kläger selbst ausführt, die von der Beklagten gepostete Eigentümergebarung sei geschwärzt gewesen (vgl. Beitrag 6; act. 1 Rz II.31; act. 1/25). Auch das Buch "Meistgeklickt" enthält keine identifizierenden Angaben; weder wird der Kläger namentlich genannt noch sind sonstige konkrete Merkmale ersichtlich. Zudem ist in den einschlägigen Passagen von zwei "Stalkern" die Rede (vgl. Beitrag 9; act. 1/33), ohne dass der Kläger nachvollziehbar darlegt, weshalb daraus gerade auf ihn geschlossen werden könnte. Damit fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der tatbestandsmässigen objektiven Individualisierbarkeit; die Klage erweist sich in diesem Umfang als unbegründet.

- 4.8 Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe im Zusammenhang mit Terminen bei der Friedensrichterin und der Staatsanwaltschaft über zwei "Stalker" gepostet. Da beide Termine Verfahren zwischen dem Kläger und der Beklagten betroffen hätten, sei klar, dass sie mit "Stalker" den Kläger gemeint habe (vgl. Beitrag 4; act. 1 Rz II.29; act. 1/22–23). Dem kann nicht gefolgt werden. Die Äusserung enthält weder eine Namensnennung noch sonstige individualisierende Merkmale. Der Hinweis auf Termine bei der Friedensrichterin oder der Staatsanwaltschaft erlaubt keinen Rückschluss darauf, welche Verfahren gemeint sind oder wer beteiligt war. Die subjektive Erkennbarkeit des Klägers aufgrund seiner Parteistellung in den Verfahren vor der Friedensrichterin bzw. vor der Staatsanwaltschaft vermag keine objektive Erkennbarkeit zu begründen.
- 4.9 Soweit in den Posts der Beklagten von "Porno-Blogger" und "██████████" die Rede ist, bringt der Kläger vor, aufgrund vorgängiger Social-Media-Posts sei klar, dass er gemeint gewesen sei (vgl. Beitrag 5; act. 1 Rz II.36–37; act. 1/30–32). Der beanstandete Eintrag auf der Website der Beklagten datiert vom 18. Juli 2023 (vgl. act. 1/30–31). Aus den eingereichten Unterlagen ergibt sich jedoch kein früherer Post, in dem diese Begriffe verwendet wurden; der hierzu vom Kläger eingereichte LinkedIn-Post ist undatiert und daher ungeeignet, eine frühere Verwendung dieser Bezeichnung nachzuweisen. Vielmehr ist aufgrund des übereinstimmenden Wortlauts des Textes davon auszugehen, dass dieser Post zeitgleich mit dem Eintrag auf der Website der Beklagten erfolgte (vgl. act. 1/32). Selbst wenn frühere Beiträge existieren würden, müsste der Kläger darlegen, dass ein durchschnittlicher Leser diese kannte und einen erkennbaren Zusammenhang hätte herstellen können. Entsprechendes wird vom Kläger jedoch nicht substantiiert behauptet.

- 4.10 Weiter stellt sich der Kläger auf den Standpunkt, er sei durch die Nennung seiner Initialen auf den von der Beklagten geposteten Grafiken – in Verbindung mit früheren Veröffentlichungen seines vollständigen Namens durch die Beklagte – für die breite Öffentlichkeit identifizierbar gewesen (vgl. Beiträge 7 und 11; act. 1 Rz II.40–41; act. 1/34–36). Daher sei auch die Anonymisierung eines Urteils unbehilflich (vgl. Beitrag 14; act. 1 Rz II.45; act. 1/41). Zwar kann sich die objektive Erkennbarkeit grundsätzlich aus dem Gesamtzusammenhang mehrerer Beiträge ergeben. Voraussetzung ist aber, dass der massgebliche Durchschnittsleser einen hinreichend engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen früheren und späteren Beiträgen herstellen kann. Die letzte namentliche Nennung des Klägers durch die Beklagte erfolgte – soweit für das Gericht ersichtlich – in einem X-Post am 15. Dezember 2021 (vgl. Beitrag 3; act. 1/16). Zwischen dieser Namensnennung und den Beiträgen vom 1. Dezember 2023 (vgl. Beitrag 7; act. 1/34) sowie vom 10. bzw. 20. Dezember 2024 (vgl. Beitrag 11; act. 1/35–36 bzw. Beitrag 14; act. 1/41) liegen zwei bzw. drei Jahre. Der Kläger legt nicht dar, inwiefern ein durchschnittlicher Leser die frühere Namensnennung präsent gehabt und einen entsprechenden Zusammenhang zu den vorliegenden Beiträgen hergestellt haben sollte. Der Beitrag 3 vom 15. Dezember 2021 ist zudem laut der Beklagten nicht mehr auffindbar; dies wird vom Kläger nicht bestritten (vgl. act. 17 Rz 128 und 189). Auch wird vom Kläger nicht behauptet und ist nicht ersichtlich, dass eine derart hohe Frequenz oder Kontinuität von Beiträgen der Beklagten mit Klarnamensnennung bestanden hätte, welche die Identität des Klägers dauerhaft mit den Veröffentlichungen der Beklagten verankert hätte. Bei vereinzelt, mehrere Jahre auseinanderliegenden Nennungen kann ohne besondere Umstände nicht angenommen werden, dass ein durchschnittlicher Social-Media-Nutzer eine entsprechende gedankliche Verknüpfung vornimmt.

Der Kläger führt zudem an, er werde bei neuen Posts oder Artikeln über die Beklagte von Drittpersonen erkannt und in Kommentaren identifiziert sowie im öffentlichen Raum angesprochen (act. 1 Rz II.52–54; act. 28 S. 15 f.). Massgeblich ist jedoch auch hier die objektive Erkennbarkeit; eine subjektive Erkennbarkeit oder eine Identifikation durch Personen mit besonderem Vorwissen genügt nicht. Die vom Kläger referenzierten Kommentare lassen eine Vorgeschichte zwischen den Beteiligten erkennen, etwa wenn dem Kläger vorgeworfen wird, unter verschiedenen Decknamen in sozialen Medien tätig zu sein (vgl. "Die Mundhar Monika" oder "Herr Scherrer"; act. 1/49–51). Zudem handelt es sich bei diesen Kommentaren um Antworten auf eigene Kommentare des Klägers; ob er lediglich auf bestehende Kommentare reagierte oder sich eigenständig in die Kommentarspalte eingefügt hat, lässt sich anhand der eingereichten Unterlagen nicht feststellen (vgl. act. 1/49 und act. 1/52). Dass Personen aus dem erweiterten Umfeld des Klägers (z.B. Nachbarn oder Kunden) ihn erkannt hätten, wird vom Kläger nicht substantiiert dargelegt. Daher ist nicht erwiesen, dass es Durchschnittsleser waren, die den Kläger in den Kommentaren identifiziert haben. Soweit Drittpersonen den Kläger in Kommentaren namentlich erwähnten, kann dieses Verhalten der Beklagten nicht zugerechnet werden, sofern nicht dargetan ist, dass sie sich entsprechende Äusserungen zu eigen gemacht oder deren Veröffentlichung in zurechenbarer Weise veranlasst hätte.

Hinsichtlich des anonymisierten Urteils zeigt der Kläger nicht auf, inwiefern die Schwärzungen unzureichend gewesen sein sollen (vgl. Beitrag 14; act. 1/41). Eine frühere Nennung des Klarnamens macht eine spätere sachgerechte Anonymisierung nicht wirkungslos. Zudem zeigen die Grafiken – entgegen der Darstellung des Klägers – nicht seine Initialen, sondern lediglich den Anfangsbuchstaben des Nachnamens, was die Identifizierbarkeit weiter redu-

ziert (vgl. Beiträge 7 und 11; act. 1/34–36). Insgesamt ist nicht substantiiert dargelegt, dass der Kläger in den Beiträgen 7, 11 und 14 objektiv erkennbar war.

- 4.11 Im Zusammenhang mit Beitrag 8 (act. 1/26–27) behauptet der Kläger, aus dem Diskussionsverlauf ergebe sich eindeutig, dass die von der Beklagten auf X veröffentlichte Karikatur ihn betreffe (act. 1 Rz II.32). Zwar lassen einzelne leserliche Passagen des Hauptposts erkennen, dass ein Artikel über einen Prozess gegen zwei Online-Stalker geteilt wurde. Der eingereichte Screenshot des weiteren Diskussionsverlaufs ist jedoch unleserlich, so dass dessen Inhalt nicht überprüfbar ist (vgl. act. 1/26). Insbesondere lässt sich nicht feststellen, ob und inwiefern der Kläger im Zusammenhang mit der Karikatur erwähnt wurde. Die Karikatur selbst stellt eine abstrakte, nicht personalisierte Zeichnung ohne erkennbare individuelle Merkmale dar und erlaubt für sich allein keinen Rückschluss auf eine bestimmte Person. Zudem wurde sie als Antwort auf einen Kommentar des Nutzers "gratisblah" veröffentlicht, dessen Inhalt nicht ersichtlich ist, sodass der Kontext nicht beurteilt werden kann (vgl. act. 1/27).
- 4.12 Der Kläger rügt ausserdem, er sei auf dem von der Beklagten mehrfach veröffentlichten und an Veranstaltungen verwendeten Bild aus einer SRF-Sendung erkennbar, da dieses von diversen Medien mit der Berichterstattung über die beiden "Stalker" verwendet worden sei (vgl. Beitrag 16; act. 28 S. 7 f.; act. 24/78–79 und Beitrag 17; act. 28 S. 8; act. 24/81–82). Das Gesicht des Klägers war sowohl in der medialen Berichterstattung (vgl. act. 24/79) als auch in den Posts und den Veranstaltungen der Beklagten (act. 24/78 und 81–82) durchgehend verpixelt, weshalb der Kläger nicht erkennbar war. Auch im SRF-Dokfilm "Hass im Netz" vom 6. März 2025, aus dem das Bild stammt, wurde weder sein Gesicht gezeigt noch sein Klarname genannt (vgl. act. 17/17). Der Umstand allein, dass das Bild des Klägers im Kontext von Medienberichten über Stalking-Verfahren verwendet wurde, begründet keine objektive Erkennbarkeit.
- 4.13 Im beanstandeten Podcast "Drachentöten" wurde der Kläger entgegen der Darstellung der Beklagten in Minute 18:15 durch Hansi Voigt mit dem Nachnamen erwähnt (vgl. Beitrag 19; act. 1 Rz II.33–35; act. 1/28–29). Da die Beklagte gemäss Impressum für diesen Podcast verantwortlich war, sind ihr die Aussagen von Hansi Voigt zuzurechnen (vgl. act. 1/29). Kurz vor der besagten Passage wurde ein Ausschnitt aus der Fernsehsendung "TalkTäglich" von TeleZüri vom 1. Februar 2023 eingespielt, in dem der Kläger als Telefongast auftrat und sich selbst mit "Herr [REDACTED] aus [REDACTED]" vorstellte. Zwar kann sich die Erkennbarkeit auch aus einer Kombination von Namens- und Ortsangabe ergeben; bei einem verbreiteten Nachnamen genügt dies jedoch nicht, wenn mehrere Personen diese Merkmale teilen. Gemäss "search.ch" sind in [REDACTED] mindestens sechs Personen bzw. Familien gleichen Namens eingetragen (vgl. act. 24 Rz 5; act. 24/72). Weitere individualisierende Angaben, welche den Kläger aus dem Kreis der gleichnamigen Personen hervorheben würden, fehlen sowohl im Podcast als auch im eingespielten Ausschnitt. Auch die Telefonschaltung begründet keine Individualisierung, denn die Stimme erscheint aufgrund der telefonischen Übertragung nicht als verlässliches Identifikationsmerkmal und weist keine besonderen, persönlich zuordenbaren Charakteristika auf. Damit war der Kläger für den durchschnittlichen Hörer nicht objektiv bestimmbar. Auf die von der Beklagten beantragte Parteibefragungen und die Editionen weiterer öffentlicher Posts zum Selbstouting des Klägers kann daher verzichtet werden (vgl. act. 17 Rz 53, 57–60).

- 4.14 Nach dem Gesagten ist erstellt, dass der Kläger in den beanstandeten Beiträgen 1, 4–19 und 21 für den durchschnittlichen Leser nicht objektiv erkennbar ist. Eine Persönlichkeitsverletzung durch die Beklagte ist daher in diesen Fällen nicht dargetan.
- 5.1 In einem nächsten Schritt ist auf die Beiträge 2, 3 und 20, in welchen der Kläger mit seinem Klarnamen genannt wurde (vgl. dazu oben E. 4.6), einzugehen und zu prüfen, inwiefern sie die Persönlichkeit des Klägers widerrechtlich verletzen.
- 5.1.1 Der Begriff der Persönlichkeit im Sinne der Art. 28 ff. ZGB umfasst die Gesamtheit der Güter (Werte), welche einer Person allein schon auf Grund ihrer Existenz (ihres Menschenseins) zukommen, namentlich körperliche Integrität, psychische Integrität, Ehre, Name und Privat- oder Geheimsphäre (BGE 134 III 193 E. 4.5; Bucher, Natürliche Personen und Persönlichkeitsschutz, 4. A. 2009, N 430). Im Rahmen des Rechts auf Achtung der Privatsphäre unterscheiden Lehre und Rechtsprechung drei Teilbereiche des menschlichen Lebensbereichs (sog. Sphärentheorie): Den Geheim- oder Intimbereich, den Privatbereich und den Gemein- oder Öffentlichkeitsbereich. Der Schutz von Art. 28 ZGB erstreckt sich nur auf die ersten zwei Bereiche, also den Geheim- oder Intimbereich und den Privatbereich. Die Geheim- oder Intimsphäre umfasst diejenigen Lebensvorgänge, die eine Person der Wahrnehmung und dem Wissen aller Mitmenschen entziehen bzw. nur mit ganz bestimmten anderen Menschen teilen will. Dazu gehören beispielsweise Personendaten der Patientenkartei einer Arztpraxis, Angaben über das Intimleben und Nacktaufnahmen oder Geheimnisse über die finanziellen Verhältnisse einer Person. Der Privatbereich umfasst diejenigen Lebensäußerungen, die der Einzelne gemeinhin mit nahe verbundenen Personen, aber nur mit diesen, teilen will. Was sich in diesem Kreis abspielt, ist zwar nicht geheim, da es von einer grösseren Anzahl Personen wahrgenommen werden kann. Im Unterschied zum Gemeinbereich handelt es sich jedoch um Lebenserscheinungen, die nicht dazu bestimmt sind, einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. Beispiele für Lebensäußerungen aus dem Privatbereich sind etwa die Zugehörigkeit zu einem privaten Verein, sowie Informationen über politische und religiöse Überzeugungen, Vorstrafen und finanzielle Verhältnisse, das Recht am eigenen Bild oder an der eigenen Stimme, die Abstammung einer Person oder die Veröffentlichung von privaten Briefen ohne Einwilligung des Verfassers. Eine strikte Trennung der verschiedenen Sphären ist teilweise schwierig und erfolgt nicht nach abstrakten Regeln, sondern hängt von den Umständen ab (Hürlimann-Kaup/Schmid, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 4. A. 2024, Rz 880 ff.; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 23 ff.; BGE 138 II 346 E. 8.2).
- 5.1.2 Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt sodann nicht bei jeglicher Beeinträchtigung vor; vielmehr wird eine gewisse Intensität, ein eigentliches Eindringen vorausgesetzt (Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 38). Es ist dabei ein objektiver Massstab anzulegen. Zu unterscheiden ist zwischen Tatsachenbehauptungen (Informationen) und Werturteilen (Kommentaren, Kritik). Reine Werturteile sind nur dann persönlichkeitsverletzend, wenn die betroffene Person damit unnötig verletzt und beleidigt, mithin verunglimpft wird. Die Verbreitung ehrverletzender Äusserungen an sich ist immer auch als Persönlichkeitsverletzung zu qualifizieren. Das gilt auch für das sog. Liken und Teilen von Inhalten auf Social-Media-Kanälen (Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 42 ff.). Wenn die erwähnten Schutzbereiche berührt werden, kann eine Persönlichkeitsverletzung selbst dann gegeben sein, wenn die getätigten Äusserungen wahr sind (BGE 143 III 297 E. 6.4.2 m.V.a. 138 III 641 E. 4.1.1; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 43).

5.2 Der Kläger wirft der Beklagten vor, unter Bezugnahme auf den Artikel "Wie aus Fussnägeln eine Geschichte voller Hass und Hetze wurde" des Mediums "Die Ostschweiz" in einem Post seinen Klarnamen im Zusammenhang mit "Hass und Hetze" genannt und als "Rumheuler" bezeichnet zu haben (Beitrag 2; act. 1 Rz II.18; act. 1/9–11). Die Beklagte bestreitet eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung (act. 17 Rz 108).

5.2.1 Dem umstrittenen Post ist zu entnehmen, dass die Beklagte am Tag der Veröffentlichung des Artikels den Autor adressierte und auf dessen Artikel in "Die Ostschweiz" Bezug nahm ("Zurück zu deinem Artikel in 'Die Ostschweiz [...]'; act. 1/11). Sie verlinkte den Artikel jedoch nicht und nannte auch dessen Titel "Wie aus Fussnägeln eine Geschichte voller Hass und Hetze wurde" nicht. Der Post selbst enthält keine Aussage, wonach der Kläger mit "Hass und Hetze" in Verbindung gebracht würde. Selbst wenn der Artikel verlinkt worden wäre, ist aus dem einleitenden Absatz (sog. Lead) zu entnehmen, dass die Begriffe "Hass und Hetze" im Artikel nicht dem Kläger, sondern Personen zugeschrieben werden, die sich – aus Sicht des Autors – vermeintlich dem Kampf gegen Hetze im Internet verschrieben hätten. Sodann wird gleich zu Beginn des Artikels der Verein #NetzCourage bzw. die Beklagte als ebensolche Person vorgestellt (vgl. act. 1/10). Inwiefern die Beklagte den Kläger mit "Hass und Hetze" in Verbindung gebracht haben sollte, wird vom Kläger nicht substantiiert dargelegt. Es liegt daher keine Persönlichkeitsverletzung seitens der Beklagten vor.

5.2.2 Soweit die Beklagte den Kläger als "Rumheuler" bezeichnet, legt der Kläger nicht substantiiert dar, worin eine Persönlichkeitsverletzung bestünde. In Bezug auf den Artikel schrieb die Beklagte wörtlich: "Du lässt [REDACTED] dort rumheulen" (act. 1/11). Bei der Bezeichnung "Rumheuler" handelt es sich um ein Werturteil der Beklagten. Werturteile sind zulässig, sofern sie sich nicht einer unangemessenen Form bedienen, völlig unsachlich und damit unnötig verletzend ausfallen. Eine pointierte Meinung ist hinzunehmen. Ehrverletzend ist eine Wertung nur, wenn sie den Rahmen des Haltbaren sprengt bzw. auf einen tatsächlich nicht gegebenen Sachverhalt schliessen lässt oder der betroffenen Person jede Menschen- oder Personenehre streitig macht (vgl. dazu oben E. 5.1.2). Der Kläger hat dieses Werturteil unter Wahrnehmung der Meinungsäußerungsfreiheit der Beklagten hinzunehmen. Eine Persönlichkeitsverletzung ist zu verneinen.

5.3 In Bezug auf die Nennung des Klägers als "Stalker" (Beitrag 2; act. 1/9–11 und Beitrag 3; act. 1/16) bzw. "verurteilter Stalker" (Beitrag 20; act. 14–15) bringt die Beklagte vor, dabei handle es sich um eine wahre Tatsache (act. 17 Rz 111 m.V.a. Rz 46). Hierzu ist festzuhalten, dass der Wahrheitsgehalt einer beanstandeten Äusserung nicht darüber entscheidet, ob die Beklagte die Persönlichkeit des Klägers verletzte. Für die Beantwortung der Frage, ob eine bestimmte Tatsachenbehauptung den Tatbestand der Persönlichkeitsverletzung erfüllt, kommt es nicht darauf an, ob die behauptete Tatsache die Wahrheit unrichtig, unvollständig oder ungenau wiedergibt. Massgebend ist allein, ob die betroffene Person in den Augen eines durchschnittlichen Betrachters in ihrem Ansehen herabgesetzt wird. Der Wahrheitsgehalt der behaupteten Tatsache oder die Begründetheit der erhobenen Kritik kommt erst bei der Klärung der Frage ins Spiel, ob die Verletzung unerlaubt, also widerrechtlich ist. Diese Vorgaben aus der Rechtsprechung zu Persönlichkeitsverletzungen durch Medien gelten auch im vorliegenden Streit um Äusserungen auf Social-Media (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_458/2018 vom 6. September 2018 E. 4.3.3).

Die Beklagte wirft in ihrem Post dem Kläger vor "Stalkeraccounts" (Beitrag 2; act. 1/11) zu betreiben und nennt ihn einen "Stalker" (Beitrag 3; act. 1/16). Diese Bezeichnung greift in die Persönlichkeitsrechte des Klägers ein, da sie ein wiederholtes, belästigendes und gesellschaftlich geächtetes Nachstellungsverhalten impliziert. Diese Zuschreibung ist geeignet, aus Sicht eines Durchschnittsbetrachters den Kläger als verwerfliche Person darzustellen und mindert dadurch sein soziales Ansehen. Selbst bei Vorliegen einer wahren Tatsachengrundlage handelt es sich um ein gemischtes Werturteil, dessen negative Wertung über eine sachliche Beschreibung hinausgeht und ohne hinreichende Rechtfertigung widerrechtlich ist. Soweit die Beklagte den Kläger mittels Repost einen "verurteilten Stalker" nennt, kommt der Vorwurf hinzu, eine strafrechtlich verurteilte Person zu sein (Beitrag 20; act. 1/14–15). Eine strafrechtliche Verurteilung betrifft den Privatbereich des Klägers (vgl. dazu oben E. 5.1.1). Massgebend sind die Umstände im Zeitpunkt der Veröffentlichung des streitgegenständlichen Beitrags, weshalb eine allenfalls spätere tatsächliche strafrechtliche Verurteilung des Klägers unerheblich ist.

- 5.4 Im Beitrag 20 wirft die Beklagte dem Kläger vor, er sei für auf seinem Blog veröffentlichte pornografische Fotocollagen verantwortlich, auf denen dutzendfach der Kopf der Beklagten mit dem Körper einer Pornodarstellerin zu sehen sei. Der Vorwurf der Erstellung pornografischer Fotocollagen ist geeignet, bei einem Durchschnittsbetrachter den Eindruck eines strafbaren Verhaltens des Klägers hervorzurufen. Weiter wirft die Beklagte dem Kläger vor, sie bei ihren Auftraggebern, den Gastgebern ihrer Vorträge, ihren Sponsoren und bei Stiftungen zu verleumden. Die Beklagte verwendet zwar den Begriff "verleumdet", jedoch ist davon auszugehen, dass der durchschnittliche Leser diesen Begriff nicht im juristisch-technischen Sinn und damit als strafbares Verhalten, sondern vielmehr als "bei anderen Schlechtreden" bzw. als "bei Dritten anschwärzen" versteht. Auch wenn bei einem aussenstehenden Dritten nicht der Eindruck eines strafbaren Verhaltens entsteht, ist diese Bezeichnung geeignet, den Kläger mit unehrenhaften Verhalten in Verbindung zu bringen. Mit diesem Vorwurf wird dem Kläger ein potenziell ehrenrühriges (Anschwärzen) Verhalten zugeschrieben, welches geeignet ist, seine soziale Reputation zu beeinträchtigen. Damit wurde die Persönlichkeit des Klägers verletzt. Gleiches gilt für die Aussage, gegen den Kläger sei ein Kontakt- und Rayonverbot nach Gewaltschutzgesetz verfügt worden, welche die Beklagte mit einer anonymisierten Verfügung belegte (act. 1/11). Dem Kläger wird ein Fehlverhalten zugeschrieben, welches amtliche Zwangsmassnahmen zur Folge gehabt haben soll, die typischerweise nach Gewalt, Bedrohung oder Stalking ergehen. Damit wird wiederum der Privatbereich des Klägers betroffen. Für einen Durchschnittsbetrachter erscheint der Kläger als gefährlich, sodass behördliches Eingreifen notwendig war.
- 5.5 Die Aussage der Beklagten, das Strafverfahren gegen den Kläger dauere bereits zweieinhalb Jahre, betrifft dessen Privatbereich (Beitrag 20; act. 1/16). Laufende Strafverfahren gehören – soweit sie nicht durch öffentliche Verhandlung, amtliche Publikation oder Selbstveröffentlichung allgemein zugänglich gemacht wurden – zu den Lebensvorgängen, welche typischerweise nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind (vgl. Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 26). Anhaltspunkte dafür, dass das fragliche Verfahren im Zeitpunkt der beanstandeten Äusserung öffentlich verhandelt oder amtlich publiziert gewesen wäre, sind weder dargetan noch ersichtlich. Eine Selbstveröffentlichung vermag die Beklagte nicht darzulegen, zumal der von ihr angeführte Post des Klägers am 17. Dezember 2021 erfolgte und damit zwei Tage nach dem beanstandeten Beitrag der Beklagten (act. 17/25). Die öffentliche Mitteilung eines laufenden Verfahrens greift in die Privatsphäre der betroffenen Person ein, selbst wenn die zu-

grunde liegende Tatsache zutreffen sollte. Auch wenn die Unschuldsvermutung gilt, wird eine solche Information in der Gesellschaft regelmässig mit einem Stigma verbunden. Die Information ist daher geeignet, den sozialen Geltungsanspruch der betroffenen Person zu beeinträchtigen. Damit liegt eine Verletzung der Persönlichkeit i.S.v. Art. 28 Abs. 1 ZGB vor.

- 5.6 Schliesslich macht der Kläger geltend, die Beklagte stelle ihn als "radikalisierte" und "extreme" Person dar (Beitrag 20; act. 1 Rz II.22; act. 1/16). Der persönlichkeitsverletzende Charakter einer Äusserung beurteilt sich nach dem Gesamteindruck, den sie bei einem unbefangenen Durchschnittsadressaten hinterlässt, wobei dem Kontext, in welchem die Äusserung erfolgt, entscheidende Bedeutung zukommt (vgl. Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 42). Im beanstandeten Beitrag führte die Beklagte im Zusammenhang mit den genannten Begriffen aus, der Kläger sei ein "Stalker", gegen den ein Kontakt- und Rayonverbot bestehe und gegen den ein Strafverfahren hängig sei. Diese zusätzlichen Behauptungen verleihen den Bezeichnungen "radikalisiert" und "immer extremer" eine konkrete, über eine bloss politische oder weltanschauliche Zuspitzung hinausgehende, Bedeutung. Die beiden Begriffe beruhen im vorliegenden Kontext auf einer behaupteten Tatsachengrundlage (Stalking, Kontakt und Rayon-Verbot, strafrechtliche Verfahren) und sind als gemischte Werturteile zu qualifizieren. In ihrer Gesamtheit erwecken die beiden Begriffe bei einem Durchschnittsleser den Eindruck, der Kläger zeige ein sich steigerndes, sozial erheblich missbilligtes und potenziell strafbares Verhalten. Dies ist objektiv geeignet, dessen berufliches und gesellschaftliches Ansehen zu beeinträchtigen. Damit wurden die Persönlichkeitsrechte des Klägers verletzt.
- 5.7 Im Ergebnis steht fest, dass die Beklagte die Persönlichkeit des Klägers verletzt hat, indem sie ihn als "Stalker" bzw. "verurteilten Stalker" darstellte, ihm die Veröffentlichung pornografischer Fotocollagen vorwarf und darüber hinaus öffentlich machte, dass gegen ihn ein Kontakt- und Rayonverbot verfügt wurde und ein Strafverfahren läuft. Zu prüfen bleibt, ob diese Verletzungen widerrechtlich erfolgt sind oder ob ein Rechtfertigungsgrund vorlag.
- 5.8 Ob ein Rechtfertigungsgrund gegeben ist, ist durch Interessenabwägung zu ermitteln. Abzuwägen ist das Interesse des Verletzten am Schutz seiner Persönlichkeitsgüter einerseits gegen die Interessen des Verletzers, seine Ziele zu erreichen, andererseits. Die Beklagte beruft sich auf den Rechtfertigungsgrund des (überwiegenden) privaten und öffentlichen Interesses. Ihr obliegt die Beweislast dafür, dass die Persönlichkeitsverletzung – zum Zeitpunkt der Verletzung – gerechtfertigt war (Art. 28 Abs. 2 ZGB; BGE 143 III 297 E. 6.7.1).
- 5.8.1 Ein öffentliches Interesse ist gegeben, wenn die Verletzung einer Gemeinschaft oder wenigstens einer grösseren Mehrheit einen Vorteil verschaffen soll, zum Beispiel in Form des Informationsinteresses der Öffentlichkeit. Die Wahrung höherer Interessen ist vor allem im Bereich der Medienarbeit von zentraler Bedeutung. Die Praxis zu Art. 28 ZGB hat sich namentlich aus Presseäusserungen herausgebildet, womit die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang entsprechend reichhaltig ist (Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 43). Die hierzu geltenden Maximen haben sodann im Grundsatz auch für Äusserungen Dritter Anwendung zu finden. Die Verbreitung wahrer Tatsachen ist grundsätzlich durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt, es sei denn, es handle sich um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich oder die betroffene Person werde in unzulässiger Weise herabgesetzt, weil die Form der Darstellung unnötig verletzend ist. Allerdings ist der Informationsauftrag der Presse kein absoluter Rechtfertigungsgrund und eine Interessenabwägung im Einzelfall unentbehrlich. Die Verbreitung unwahrer persönlichkeitsverletzender Tatsachen gilt demgegenüber grundsätz-

lich immer als widerrechtlich und kann nicht durch überwiegende private oder öffentliche Interessen gerechtfertigt werden (vgl. BGE 138 III 643 E. 4.1.2; 132 III 641 E. 3.2). Meinungsäusserungen, Kommentare und Werturteile sind zulässig, sofern sie aufgrund des Sachverhalts, auf den sie sich beziehen, als vertretbar erscheinen. Sie sind einer Wahrheitsprüfung nicht zugänglich. Soweit sie allerdings zugleich auch Tatsachenbehauptungen darstellen, wie es beispielsweise in einem gemischten Werturteil der Fall ist, gelten für den Sachbehauptungskern der Aussage die gleichen Grundsätze wie für Tatsachenbehauptungen (Urteil des Bundesgerichts 5A_195/2016 vom 4. Juli 2016 E. 5.1).

- 5.8.2 Vorliegend geht es nicht um eine Berichterstattung eines Presseerzeugnisses, sondern um Äusserungen einer Privatperson auf von ihr betriebenen Social-Media-Kanälen. Ein Medienunternehmen kann sich im Zusammenhang mit einer an sich verletzenden Aussage im vorstehend dargestellten Umfang auf seinen Informationsauftrag berufen. Einem Privaten steht dieser besondere Rechtfertigungsgrund gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung indessen nicht zu (dies wird teilweise kritisiert, vgl. Bors, Persönlichkeitsverletzungen durch eine wahre oder nicht erwiesene unwahre Tatsachenbehauptung, in: Spuren des römischen Rechts: Festschrift für Bruno Huwiler zum 65. Geburtstag, 2007, S. 132). In Wahrung seiner verfassungsmässig garantierten Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 14 BV, Art. 10 EMRK) und aufgrund der Rechtfertigungsgründe nach Art. 28 Abs. 2 ZGB (anderweitige überwiegende öffentliche oder private Interessen) ist es einem Privaten aber grundsätzlich erlaubt, öffentlich zugängliche Informationen weiterzuverbreiten und sich im Rahmen eines Werturteils darüber zu äussern. Jede Entscheidung über den Persönlichkeitsschutz ist daher das Ergebnis einer Interessenabwägung darüber, ob eine an sich persönlichkeitsverletzende Äusserung durch ein überwiegend privates oder öffentliches Interesse gerechtfertigt ist (vgl. zum Ganzen Urteile des Bundesgerichts 5A_440/2020 vom 5. November 2020 E. 7.3.2; 5A_195/2016 vom 4. Juli 2016 E. 5.1; Meili, a.a.O., Art. 28 ZGB N 49 f.).
- 5.8.3 Die Beklagte bringt vor, bei den fraglichen Aussagen handle es sich um wahre Aussagen (act. 17 Rz 111, 121 und 126). Daher ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die beanstandeten persönlichkeitsverletzenden Beiträge der Beklagten der Wahrheit entsprechen.
- 5.8.3.1 Unbestritten ist, dass im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags 20 gegen den Kläger ein Strafverfahren lief (vgl. Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 28. November 2024 in act. 17/12). Dies bestätigte auch der Kläger in seinem Facebook-Post vom 17. Dezember 2021 (act. 17/25). Die diesbezügliche Aussage der Beklagte entspricht daher der Wahrheit.
- 5.8.3.2 Unstreitig ist weiter, dass der Kläger mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2024 wegen Persönlichkeitsverletzung rechtskräftig verurteilt wurde (act. 17 Rz 45; act. 28 S. 3; act. 17/3). Das Obergericht hielt fest, aufgrund der "kaum übersehbaren Vielzahl von Posts" bzw. "schieren Masse wie auch Frequenz von Kommentaren" sei das sozialverträgliche Mass und damit die Grenze zum Stalking ohne Zweifel und deutlich überschritten worden. Überdies sei erstellt, dass der Kläger zwischen Juli und September 2019 Anstalten getroffen habe, das Facebook-Profil der Beklagten hacken zu lassen. Einer der ersten Kommentare des Klägers datiere vom 8. Januar 2016. Es sei von einer langen Zeitspanne von über sieben Jahre auszugehen, während welcher der Kläger Beiträge über die Beklagte gepostet habe. Aufgrund der hohen Anzahl und Häufigkeit und des Inhalts der Posts sowie des Vorgehens des Klägers sei von einem eigentlichen Nachstellen gegenüber der Beklagten auszugehen (act. 17/3 S. 30 ff.). Die Beiträge der Beklagten in denen sie den Kläger als

"Stalker" bezeichnet, datieren vom 27. Mai 2021 (Beitrag 2; act. 1/9–11), vom 15. Dezember 2021 (Beitrag 3; act. 1/16) sowie vom 2. Februar 2023 (Beitrag 20; act. 1/14–15). Gestützt auf den des Obergerichts des Kantons Zürich festgestellten Sachverhalt stellte der Kläger der Beklagten im fraglichen Zeitraum bereits seit mehreren Jahren nach. Auch wenn die rechtskräftige Verurteilung erst nach dem beanstandeten Beitrag der Beklagten erfolgte, war das Stalking-Verhalten des Klägers im Zeitpunkt der Äusserung nachweisbar. Die Aussage, der Kläger sei ein Stalker, entsprach damit der Wahrheit.

5.8.3.3 Anders verhält es sich mit der Äusserung der Beklagten vom 2. Februar 2023, der Kläger sei ein "verurteilter Stalker" (Beitrag 20; act. 1/14–15). Wie dargelegt, wurde der Kläger am 8. Juli 2024 wegen Persönlichkeitsverletzung rechtskräftig verurteilt. Das vorinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts Hinwil erging am 6. Juli 2023, mithin rund fünf Monate nach der streitgegenständlichen persönlichkeitsverletzenden Äusserung der Beklagten (act. 17/5). Dass sich die Bezeichnung "verurteilter Stalker" auf eine anderweitige Verurteilung bezogen haben soll, wird von der Beklagten weder behauptet noch substantiiert dargelegt. Damit handelt es sich bei dieser Aussage um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die an sich widerrechtlich ist.

5.8.3.4 In Bezug auf die Veröffentlichung pornografischer Fotocollagen mit dem Kopf Beklagten bestreitet der Kläger eine Verurteilung wegen Herstellung von Pornografie (act. 28 S. 4 ff.). Mit Urteil des Bezirksgerichts Pfäffikon vom 28. November 2024 wurde der Kläger unter Verweis auf Dossier 2 der Anklageschrift der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB für schuldig erkannt. In der Anklageschrift vom 21. November 2022 wurde dem Kläger die Veröffentlichung von mindestens 15 pornografischen Bildern ohne jegliche Altersschränke vorgeworfen (act. 17/12). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass dieses Urteil nicht rechtskräftig ist. Es ist daher nicht erstellt, dass der Kläger für die Veröffentlichung der fraglichen pornografischen Fotocollagen verantwortlich ist. Die Beklagte legt sodann nicht dar, inwiefern sie die Verantwortlichkeit des Klägers im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrags 3 hätte nachweisen bzw. davon hätte wissen können. Damit entsprach die Aussage, der Kläger sei für pornografische Fotocollagen mit dem Kopf der Beklagten verantwortlich, (im Zeitpunkt der Veröffentlichung) nicht der Wahrheit, die an sich widerrechtlich ist. Soweit die Beklagte die Edition von Einvernahmeprotokollen betreffend das Shameleaks -Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 2. Mai 2025 offeriert, ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte nicht darlegt, inwiefern sie im Zeitpunkt ihres X-Threads vom 15. Dezember 2021 (act. 1/16) die Verantwortlichkeit des Klägers hätte nachweisen können bzw. von der Wahrheit ihrer Tatsachenbehauptung hätte ausgehen dürfen. Selbst wenn sich aus den beantragten Einvernahmeprotokollen ergeben würde, dass der Kläger eine mitwirkende Rolle bei der Erstellung der pornografischer Fotocollagen hatte, bleibt offen, inwiefern sich die Beklagte im Zeitpunkt der Äusserung auf einen Rechtfertigungsgrund hätte berufen können. Auf die Edition der von der Beklagten beantragten Edition der Einvernahmeprotokolle kann mithin verzichtet werden.

5.8.3.5 Das Obergericht des Kantons Zürich hielt in seinem rechtskräftigen Urteil vom 8. Juli 2024 fest, der Kläger habe die Beklagte und ihren Verein bei diversen Dritten angeschwärzt. So habe er E-Mail-Nachrichten an die Redaktion der Salzburger Nachrichten, die Swisscom und die Präsidentin der Somazzi-Stiftung versandt. Zudem habe er in einer Facebook-Gruppe Dritte im Kampagnenstil aufgefordert, beim Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) gegen die Finanzierung von #NetzCourage zu intervenieren, wobei er selbst am 27. Mai 2021 das EDI diesbezüglich kontaktiert habe (act. 17/3 S. 31). Auch aus den von der Beklag-

- ten eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Kläger diverse Personen und Behörden angeschrieben und die Beklagte gezielt schlechtgeredet hat (act. 17/4). Diese Nachrichten wurden der Beklagten gemeldet, sodass sie den Wahrheitsgehalt ihres Vorwurfs im Zeitpunkt ihrer Äusserung auch nachweisen konnte. Die Tatsache, dass der Kläger auch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) kontaktiert hatte, teilte er sodann auch gleich selbst auf seinem Facebook-Profil mit (act. 17/4). Die Aussage der Beklagten, der Kläger schwärze die Beklagte bei Dritten an (Beitrag 20; act. 1/11), entsprach damit der Wahrheit.
- 5.8.3.6 Die Aussage, gegen den Kläger sei ein Kontakt- und Rayonverbot verfügt worden (Beitrag 20; act. 1/16), entspricht der Wahrheit. Am 23. August 2021 erliess die Kantonspolizei Zürich gegen den Kläger gestützt auf das Gewaltschutzgesetz Zürich eine Verfügung mit einer Kontaktsperre zur Beklagten bis am 6. September 2021 (act. 17/8). Mit Verfügung vom 2. September 2021 wurde die Schutzmassnahme bis 6. Dezember 2021 verlängert.
- 5.8.3.7 Bei den von der Beklagten in Beitrag 20 verwendeten Begriffen "radikalisiert" und "extrem" handelt es sich um gemischte Werturteile (act. 1/16). Werturteile sind einer Wahrheitsprüfung grundsätzlich nicht zugänglich; soweit sie sich jedoch auf Tatsachenbehauptungen stützen, ist zu prüfen, ob der zugrunde liegende Sachbehauptungskern der Wahrheit entspricht. Wie bereits dargelegt, verwendete die Beklagte diese Begriffe im Zusammenhang mit der Behauptung, der Kläger sei ein "Stalker" gegen den ein Kontakt- und Rayonverbot bestehe und gegen den ein Strafverfahren hängig sei. Wie vorstehend ausgeführt, handelt es sich bei diesen Aussagen um wahre Tatsachen, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.
- 5.9 Wenn die Veröffentlichung wahrer Begebenheiten das Ansehen einer Person in unzulässiger Weise herabsetzt, wenn die Form der Darstellung unnötig verletzt oder die Würdigung des mitgeteilten Sachverhalts nicht mehr vertretbar ist, vermag der Wahrheitsbeweis die persönlichkeitsverletzende Äusserung nicht zu rechtfertigen. Dies gilt vor allem dann, wenn die offenbaren Tatsachen der Geheim- oder Privatsphäre angehören. Der Eingriff in dieses Rechtsgut rückt in den Vordergrund, und das Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Information vermag ihn nur in einem eng begrenzten Umfang zu rechtfertigen, der von der Beziehung des Einzelnen zur Öffentlichkeit abhängt. Eine Rechtfertigung dürfte regelmässig gegeben sein, wenn die berichtete wahre Tatsache einen Zusammenhang mit der öffentlichen Tätigkeit oder Funktion der betreffenden Person hat (BGE 138 III 641 E. 4.1.1). Entsprechend ist vorliegend eine Interessenabwägung zwischen den Entfaltungsinteressen der Beklagten (überwiegende private oder öffentliche Interessen) und den Integritätsinteressen des Klägers vorzunehmen. Eine Verletzung der Persönlichkeit ist nur dann rechtmässig, wenn die Beklagte gewissermassen ein "besseres Recht" an der Verletzung hat als der Kläger an der Achtung seiner Persönlichkeitsrechte (vgl. Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 567).
- 5.9.1 Die Beklagte macht geltend, sie habe sich aufgrund ihrer persönlichen Erfahrungen – darunter auch mit dem Kläger – beruflich der Bekämpfung digitaler Gewalt verschrieben, weshalb sie den Verein #NetzCourage gegründet habe und sich aktiv gegen Cybermobbing einsetze. In dieser Funktion bestehe ein legitimes öffentliches Interesse an Informationen über ihre eigenen Erfahrungen im Zusammenhang mit dieser Problematik. Im Kontext der gesellschaftlichen Debatte über Cybermobbing und digitale Gewalt bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Information über das Verhalten des Klägers, insbesondere als Abschreckung gegenüber "Internet-Trollen" sowie als Ermutigung für Stalking-Opfer, öffentlich aufzuzeigen, dass das Verhalten des Klägers mögliche (rechtliche) Konsequenzen nach sich

ziehen kann. Zudem bestehe auch ein überwiegendes privates Interesse der Beklagten. Sie sei nachweislich Opfer eines Stalkers und habe mit ihren Beiträgen die Öffentlichkeit über seine getätigten Verunglimpfungen und Drohungen informieren wollen. Diese Information der Öffentlichkeit entspreche der gängigen Empfehlung für Stalking-Opfer nach einer solchen Stalking-Attacke. Das obsessive Verhalten des Klägers habe die Beklagte aus Gründen des Selbstschutzes dazu gezwungen, die Öffentlichkeit unter Nennung seines Namens zu informieren, insbesondere weil das Verhalten des Klägers zum Zeitpunkt ihrer Äusserungen als potenziell gefährlich einzustufen gewesen sei (vgl. act. 17 Rz 77, 105, 111 f. und 126-131).

- 5.9.2 Die Beklagte wurde Opfer von Stalking durch den Kläger. Aus dem rechtskräftigen Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2024 geht hervor, dass der Kläger unter 24 Online-Kanälen sowohl unter seinem Klarnamen als auch anonym Beiträge über die Beklagte postete, darunter auch auf eigens dafür betriebenen Blogs. Weiter wurde festgestellt, dass der Kläger auf seinem Hauptprofil auf Facebook ab 2020 bis April 2022 452 Posts über die Beklagte abgesetzt hat. Im gleichen Zeitraum habe er auf weiteren, ihm zuzuordnenden Social-Media-Accounts 1'053 Beiträge gepostet. Allein im Monat September 2021 hat der Kläger auf seinem Facebook-Hauptprofil 165 Posts über die Beklagte lanciert, dabei über 10 allein am 12. September 2021 (act. 17/3 S. 29 f.). Es handelt sich dabei um eine überwältigende Menge an Äusserungen über die Beklagte, die – wie das Obergericht Zürich festhielt – das sozialverträgliche Mass bei weitem überschritt. Das wiederholte und in erheblichem Ausmass über einen Zeitraum von mehreren Jahren anhaltende Verhalten des Klägers, lässt ihn als eine treibende Kraft der gegen die Beklagte gerichteten Aktivitäten erscheinen. Hinzu kommen die dokumentierten Anschwärmungen bei Dritten vom 12. März 2019, 6. März 2020, 8. und 27. Mai 2021 (vgl. act. 17/3 S. 31; act. 17/4). Damit ergibt sich das Bild einer andauernden, intensiven und auch im Veröffentlichungszeitpunkt der beanstandeten Äusserungen nicht abgeschlossenen Kampagne des Klägers gegen die Beklagte, die bei dieser ein erhebliches Bedrohungsgefühl hervorrief. Akzentuiert wurde diese Situation durch das von der Kantonspolizei Zürich mit Verfügung vom 23. August 2021 angeordnete und in der Folge bis 6. Dezember 2021 verlängerte Kontakt- und Rayonverbot (vgl. act. 17/8 und 11). Diese Schutzmassnahme erfolgte aufgrund eines als bedrohlich erachteten Facebook-Posts des Klägers vom 19. August 2021 (vgl. act. 17/7 und 11). Insgesamt präsentiert sich damit die Situation im Zeitpunkt der Äusserungen der Beklagten (Mai und Dezember 2021; act. 1/11 und 16) als eine durch eine behördlich bestätigte Gefährdungslage geprägte, eskalierte Konfliktsituation, in der die fortdauernden und intensivierten Aktivitäten des Klägers objektiv geeignet waren, bei der Beklagten ein Schutz- und Abwehrbedürfnis zu begründen.
- 5.9.3 Was den Kontext der persönlichkeitsverletzenden Beiträge betrifft, ist festzuhalten, dass sowohl bei Beitrag 2 (act. 1/9-11) als auch bei Beitrag 3 (act. 1/16) der Zusammenhang mit der beruflichen Funktion der Beklagten und der Zielsetzung ihres Vereins #NetzCourage erkennbar ist. Im Beitrag 2 nimmt die Beklagte Stellung zu dem im Artikel der "Die Ostschweiz" erhobenen Vorwurf, ihr Verein wende gegenüber missliebigen Personen gerade jene Methoden an, die er gemäss Eigendarstellung bekämpfen wolle, namentlich Hassrede, Verleumdung und Mobbing. Im Artikel wird zudem ausgeführt, auf dem Facebook-Profil des Klägers sei lediglich dessen Haltung erkennbar, was letztlich Geschmacksache sei (vgl. act. 1/9 S. 2; act. 1/11). Dadurch wird der Eindruck vermittelt, der Kläger werde einzig aufgrund seiner – vermeintlichen – politischen Gesinnung systematisch angefeindet. Vor diesem Hintergrund und angesichts der dokumentierten, erheblichen Aktivitäten des Klägers gegenüber der Beklagten ist der Beitrag 2 als Reaktion auf diese Darstellung zu verstehen. Die Darstellung des

Verhaltens des Klägers im Artikel droht die tatsächlichen Verhältnisse zu verzerren: Indem das Verhalten des Klägers auf die blosser Äusserung einer – allenfalls unpopulären – Meinung reduziert wird, erscheint er nicht als aktiv handelnde Person mit einer Vielzahl gezielter Beiträge über die Beklagte, sondern die Beklagte als (einzige) angreifende Partei. Eine solche Verkürzung der Tatsachen führt faktisch zu einer Täter-Opfer-Umkehr, die die Intensität und Systematik der gegen die Beklagte gerichteten Aktivitäten ausblendet. Indem die Beklagte die verzerrte Darstellung ihres Stalkers korrigiert und dokumentiert, informiert sie die Öffentlichkeit über ihre eigenen Erfahrungen. In diesem Sinne liegt das öffentliche Interesse in einer Abschreckungsfunktion gegenüber anderen "Internet-Trollen" sowie darin, öffentlich aufzuzeigen, dass eine Täter-Opfer-Umkehr nicht hinzunehmen ist. Trotz des emotionalen Tons des Beitrags 2 kommt die Beklagte in ihrer Rolle als Gründerin eines Vereins gegen digitale Gewalt für (potenzielle) Stalking-Opfer insofern einer Vorbildfunktion nach, als sie diese ermutigt, sich gegen Cyberstalking zu wehren. Auch der Beitrag 3 ist im Kontext der dokumentierten, wiederholten und erheblichen Stalkinghandlungen des Klägers zu würdigen. Die Beklagte verweist darin auf das aufdringliche und anhaltende Verhalten des Accounts "DieKritiker6", das gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2024 dem Kläger zuzuordnen ist (vgl. act. 17 Rz 42; act. 17/3 S. 18). Der Beitrag 3 wurde aufgrund der dokumentierten Stalkinghandlungen veröffentlicht und spiegelt die in diesem Zeitpunkt erlebte Frustration der Beklagten wider. Sie thematisiert, wie Betroffene reagieren sollten, wenn ein Stalker über Jahre aktiv ist und die Behörden keine wirksamen Massnahmen ergreifen, und dokumentiert damit das andauernde, bedrohliche Verhalten des Klägers. Angesichts dieser Umstände erfolgte die Äusserung nicht losgelöst von den gegen die Beklagte gerichteten Handlungen, sondern als unmittelbare Reaktion auf wiederholtes Stalking. Der Beitrag dient sowohl dem Selbstschutz der Beklagten als auch der Information der Öffentlichkeit über die Erfahrungen eines Stalking-Opfers und der Sensibilisierung für die Problematik von Cyberstalking.

- 5.9.4 Im Rahmen der nach Art. 28 Abs. 2 ZGB vorzunehmenden Interessenabwägung ist dem Persönlichkeitsschutz des Klägers das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie das Schutz- und Abwehrinteresse der Beklagten gegenüberzustellen. Angesichts der erheblichen Intensität, Dauer und Systematik der gegen die Beklagte gerichteten Handlungen sowie der öffentlichen Relevanz der Thematik von Cyberstalking und digitaler Gewalt überwiegt das Interesse an der Information über diese Vorgänge das Interesse des Klägers an uneingeschränkter Wahrung seiner Persönlichkeit. Die persönlichkeitsverletzenden Beiträge 2 und 3 erweisen sich unter diesen Umständen als durch überwiegende öffentliche und private Interessen gerechtfertigt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass sich auch die Beklagte bei Dritten gegenüber dem Kläger geäussert habe. Auf die Befragung von Dr. Ghedina als Zeuge zur Echtheit der von der Beklagten verfassten E-Mail sowie eine Parteibefragung (act. 28 S. 4) kann daher verzichtet werden.
- 5.10 Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die identifizierende Bezeichnung des Klägers als "verurteilten Stalker" und der Vorwurf, er sei für pornografische Fotocollagen der Beklagten verantwortlich eine widerrechtliche Verletzung der Persönlichkeit des Klägers im Sinne von Art. 28 ZGB darstellt.
6. Der Kläger macht geltend, der Beklagten sei zu verbieten, gegenüber Drittpersonen, Institutionen sowie in der analogen und/oder digitalen Öffentlichkeit die Behauptung aufzustellen, zu erwecken und/oder zu verbreiten, der Kläger sei verurteilt, ein verurteilter Straftäter, Stalker

und/oder Pornoblogger sowie Kombinationen dieser Begriffe (Unterlassungsklage; Ziffer 3 des klägerischen Rechtsbegehrens).

- 6.1 Die Unterlassungsklage dient der Prävention künftiger Persönlichkeitsverletzungen (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Sie ist nur dann begründet, wenn das Verhalten der Beklagten eine künftige Verletzung ernsthaft befürchten lässt, eine solche also mit einer gewissen Unmittelbarkeit droht. Der Unterlassungsanspruch verfolgt vorwiegend präventive Zwecke und ist daher zurückhaltend und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu gewähren. Der Kläger muss darlegen, dass eine bevorstehende oder erneute Störung ernsthaft zu befürchten ist. Ein künftiges Verhalten lässt sich naturgemäss nicht mit Sicherheit beweisen; es genügt daher, eine hinreichende Vermutung darzutun. Dabei ist es am Kläger, die tatsächlichen Gegebenheiten nachzuweisen, aus denen sich die drohende Gefahr ergibt. Es wird zwischen Erstbegehungsgefahr und Wiederholungsgefahr unterschieden. Hat bereits eine Rechtsverletzung stattgefunden, ist die Wiederholungsgefahr nachzuweisen (Hürlimann-Kaup/Schmid, a.a.O., Rz 923 f.; Meili, a.a.O., Art. 28a N 2; BGE 124 III 72 E. 2a).
- 6.2 Zur Frage der unmittelbar drohenden Verletzung äussert sich der Kläger nicht hinreichend substantiiert. Er beschränkt sich auf die pauschale Behauptung eines Unterlassungsanspruchs hinsichtlich künftiger Persönlichkeitsverletzungen durch die Beklagte (act. 1 Rz II.64). Konkrete Anhaltspunkte für eine im Urteilszeitpunkt ernsthaft und unmittelbar drohende Gefahr legt er jedoch nicht dar. Es wäre an ihm gelegen, die tatsächlichen Umstände aufzuzeigen, aus denen sich eine solche Gefährdung ergibt. Ein pauschaler Verweis auf die generelle Konfliktsituation oder auf Beilagen genügt nicht. Damit fehlt es am Nachweis einer unmittelbar drohenden Verletzung. Mangels hinreichender Substantiierung ist das klägerische Rechtsbegehren Ziffer 3 abzuweisen.
7. Schliesslich verlangt der Kläger von der Beklagten die Leistung einer Genugtuung in Höhe von CHF 10'000.00 nebst Zins von 5 % seit Klageanhebung (Ziffer 8 des klägerischen Rechtsbegehrens).
- 7.1 Der Kläger macht geltend, infolge falscher Tatsachenbehauptungen der Beklagten seien zahlreiche negative Medienberichte über ihn erschienen. Zudem habe die Beklagte ihre Gefolgschaft gegen ihn mobilisiert, was zu Belästigungen an Wohn- und Arbeitsort, Drohbrieffen, anonymen Anrufen und Störungen im Umfeld seiner Mutter geführt habe. Aufgrund ihrer grossen Reichweite würden die Ehrverletzungen besonders schwer wiegen. Negative Bewertungen seiner Tätigkeit als [REDACTED] sowie fingierte Terminvereinbarungen hätten ihn auch geschäftlich beeinträchtigt. Der Kläger bringt weiter vor, er habe infolge der Persönlichkeitsverletzungen schweren seelischen Schmerz (u.a. Depressionen, Angstzustände, Schlafstörungen etc.) erlitten, sich mehrfach fachärztlich behandeln lassen müssen und sei wiederholt arbeitsunfähig gewesen; jede neue Veröffentlichung habe erneute Behandlungen erforderlich gemacht. Die Verletzungen seien objektiv schwerwiegend. Da die Beklagte urteilsfähig sei und ihr die beanstandeten Handlungen zuzurechnen seien, liege ein Verschulden vor. Eine anderweitige Wiedergutmachung sei nicht möglich. Angesichts der Schwere, der Dauer, der Intensität und der Reichweite der Verletzungen sei eine Genugtuung geschuldet und die beantragte Höhe angemessen (act. 1 Rz II.83–95).

Die Beklagte bestreitet eine Persönlichkeitsverletzung. Selbst wenn einzelne Äusserungen als solche zu qualifizieren wären, fehle es an der für eine Genugtuung erforderlichen Schwe-

re sowie – angesichts erfolgter Löschungen – an einer nicht anderweitig wiedergutzumachenden Verletzung. Die beanstandeten Bezeichnungen entsprächen der Wahrheit; zudem sei der Kläger nicht individualisierbar. Aufgrund der Vorgeschichte habe er insbesondere die Bezeichnungen "Stalker" und "Pornoblogger" hinzunehmen, zumal er im Zusammenhang mit pornografischen Fotocollagen erstinstanzlich straf- und zivilrechtlich verurteilt worden sei und damit selbst Anlass zu diesen Zuschreibungen gegeben habe. Die Vorwürfe, die Beklagte habe falsche Tatsachen verbreitet oder ihre "Gefolgschaft" gegen den Kläger mobilisiert, seien unsubstantiiert; für Dritthalte hafte sie nicht. Auch eine grosse Online-Reichweite begründe keinen Genugtuungsanspruch. Zudem fehle es am Kausalzusammenhang zwischen den beanstandeten Äusserungen und den geltend gemachten psychischen Beeinträchtigungen. Aus den eingereichten Arztberichten ergebe sich, dass diese auf Morddrohungen Dritter bzw. das Verhalten einer Drittperson im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren zurückzuführen seien (act. 17 Rz. 223–228).

- 7.2 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann Genugtuung verlangen (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 49 OR). Der Anspruch besteht unabhängig von einer Klage nach Art. 28a Abs. 1 und 2 ZGB. Vorausgesetzt sind eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung, eine immaterielle Unbill, ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und der erlittenen immateriellen Unbill sowie ein Verschulden des Verletzers. Zudem darf die immaterielle Unbill nicht bereits anderweitig wiedergutmacht worden sein (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz. 851, 872).
- 7.3 Ein Genugtuungsanspruch setzt eine immaterielle (oder seelische) Unbill voraus. Gemäss Art. 49 OR löst eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung einen Genugtuungsanspruch nur aus, wenn dies die Schwere der Verletzung rechtfertigt. Im Sinne dieser Gesetzesbestimmung liegt somit eine immaterielle Unbill als Voraussetzung der Genugtuung vor allem dann vor, wenn die (widerrechtliche) Persönlichkeitsverletzung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht (Empfinden der betroffenen Person) schwer wiegt. Ob eine Persönlichkeitsverletzung hinreichend schwer wiegt, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalles ab, wobei dem Gericht bei der Beurteilung ein weites Ermessen zukommt. Als Massstab hat zu gelten, wie der zu beurteilende Eingriff auf eine weder besonders sensible noch besonders widerstandsfähige Durchschnittsperson gewirkt hätte. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und seine Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen. Es reicht nicht aus, wenn jemand schockiert ist oder Unannehmlichkeiten empfindet. Erforderlich sind vielmehr physische oder psychische Leiden, verursacht durch eine Verletzung der Persönlichkeit, die das Wohlbefinden beeinträchtigt (Hausheer/Aebi-Müller, a.a.O., Rz 871; BGE 129 III 715 E. 4.4; 125 III 70 E. 3a).

Der Geschädigte trägt die Beweislast für die Umstände, die auf eine objektiv schwere und subjektiv als seelischer Schmerz empfundene Verletzung schliessen lassen. Dass der Gefühlsbereich dem Beweis mitunter schwer zugänglich ist, entbindet den Verletzten nicht davon, den Beweis anzutreten. Auf den Beweis der subjektiven Beeinträchtigung kann jedoch ausnahmsweise verzichtet werden, wenn die objektiv schwere Persönlichkeitsverletzung nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen schweren seelischen Schmerz zu verursachen. Das Zusprechen einer durchschnittlichen Genugtuung bei einer Persönlichkeitsverletzung setzt keine ärztlichen oder psychotherapeutischen Berichte oder Gutachten voraus, zumal das Vorliegen einer psychischen Störung mit Krankheitswert nicht Vorausset-

zung des Genugtuungsanspruchs ist (Gurzeler, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, 2005, S. 230; BGE 128 IV 53 E. 7b; 120 II 97 E. 2b).

Soweit sich der Kläger auf negative Zeitungsartikel beruft, vermag er diese Behauptung mangels Nachweise nicht zu substantiieren. Darauf ist daher nicht weiter einzugehen. Er stellt demgegenüber, dass die Beklagte den Kläger als "für pornografische Fotocollagen verantwortlich" (Beitrag 3; act. 1/16) sowie als "verurteilten Stalker" (Beitrag 20; act. 1/14–15) bezeichnete und ihn damit in seiner Ehre verletzte. Es handelt sich um unwahre Tatsachen mit ehrverletzendem Inhalt. Für die Annahme einer objektiv schweren Persönlichkeitsverletzung ist indessen nicht allein auf den ehrverletzenden Gehalt einer Äusserung abzustellen. Massgeblich sind die gesamten Umstände des Einzelfalls, insbesondere Intensität, Dauer und Tragweite der Beeinträchtigung. Die persönlichkeitsverletzenden Äusserungen erfolgten einmalig auf dem X-Profil der Beklagten mit rund 13'700 Followern (act. 1/61). Diese Reichweite ist zwar nicht unerheblich und begründet eine gewisse Öffentlichkeit. Indessen vermag die blossе Anzahl der Follower die erforderliche objektive Schwere nicht zu begründen. Entscheidend ist, ob die Äusserungen eine aussergewöhnliche Intensität oder nachhaltige Wirkung entfalteten. Dies wäre beispielsweise zu bejahen, wenn die Beiträge über den Kreis der Follower hinaus eine besondere mediale Eigendynamik entwickelten oder zu einer anhaltenden Stigmatisierung führten. Der Kläger legt hingegen weder dar noch ist ersichtlich, dass die widerrechtlichen Äusserungen Teil einer systematischen Diffamierungskampagne gewesen oder über längere Zeit hinweg wiederholt verbreitet worden wären. Es blieb vielmehr bei punktuellen Veröffentlichungen. Nach dem objektivierten Massstab ist davon auszugehen, dass eine durchschnittliche Person durch die falsche Zuschreibung einer strafrechtlichen Verurteilung sowie durch die Verbindung mit pornografischen Inhalten gekränkt würde. Eine solche Kränkung stellt jedoch noch keine aussergewöhnlich schwere Beeinträchtigung dar. Ohne zusätzliche qualifizierende Umstände – wie etwa wiederholte Angriffe oder breite mediale Resonanz – erreichen die vorliegenden Äusserungen das Mass dessen nicht, was als über eine Aufregung oder alltägliche Sorge hinausgehende Auswirkungen zu qualifizieren wäre. Daher erübrigt sich auf die Befragung der behandelnden Ärzte und Pfleger des Klägers (act. 1 Rz 92). Nach dem Gesagten erreichen die festgestellten Persönlichkeitsverletzungen trotz ihres ehrverletzenden Inhalts nicht die für Art. 49 OR vorausgesetzte objektive Schwere, weshalb dem Kläger kein Anspruch auf eine Genugtuung zusteht.

8. Schliesslich ist zu erwähnen, dass die von der Beklagten mit Eingabe vom 25. März 2026 vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel im vorliegenden Entscheid nicht mehr berücksichtigt wurden. Die von ihr behaupteten Tatsachen sind zwar nach der Hauptverhandlung vom 22. Januar 2026 entstanden, weshalb es sich um echte Noven i.S.v. Art. 229 Abs. 2 lit. a ZPO handelt (act. 29/35–38), welche grundsätzlich zu berücksichtigen wären. Dem Rechtsvertreter der Beklagten wurde aber Ende Februar 2026 auf Nachfrage hin telefonisch mitgeteilt, dass sich das Gericht in der Urteilsberatung befinde und der Endentscheid demnächst ergehe, weshalb auch keine echten Noven mehr in den Prozess eingebracht werden können (Killias/Möhler, a.a.O., Art. 229 ZPO N 29; Leuenberger, a.a.O., Art. 229 ZPO N 39). Selbst wenn von der grundsätzlichen Zulässigkeit der vorgebrachten echten Noven auszugehen wäre, erweisen sie sich für den vorliegenden Fall als unbeachtlich. Da – wie oben ausgeführt – auf die Feststellungsklage (Rechtsbegehren Ziffer 1), die Unterlassungsklage (Rechtsbegehren Ziffer 2) und die Beseitigungsklage (Rechtsbegehren Ziffer 4) nicht einzutreten ist und die Klage im Übrigen abzuweisen ist, unterliegt der Kläger im Ergebnis vollständig. Die von der Beklagten geltend gemachten Noven sind mithin nicht mehr entscheiderelevant, weshalb sie

nicht mehr berücksichtigt wurden. Im Übrigen sind die eingebrachten Noven bereits Gegenstand eines selbständigen – ebenfalls vor dem Kantonsgericht Zug hängigen – Verfahrens. Die nachträgliche Einbeziehung nicht entscheidrelevanter Tatsachen und Beweismittel würde zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Verzögerung des Verfahrens führen.

9. Abschliessend ist über die Verteilung der Prozesskosten zu befinden. Diese sind grundsätzlich nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Kläger unterliegt mit seiner Klage vollständig, weshalb er kosten- und entschädigungspflichtig wird.

9.1 Das vorliegende Verfahren betrifft Begehren aus Persönlichkeitsverletzung. Da – wie vorliegend – die Feststellungs- und Unterlassungsklage selbständige Bedeutung haben und nicht bloss das Motiv für das Genugtuungsbegehren darstellen, liegt nach ständiger Rechtsprechung eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_459/2014 vom 29. Juli 2014 E. 4.1 m.w.H.). Bei solchen Streitigkeiten beträgt die Entscheidungsgebühr CHF 150.00 bis CHF 12'000.00 (§ 11 Abs. 2 KoV OG). Unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes und der Schwierigkeit des Falls rechtfertigt es sich vorliegend, die Entscheidungsgebühr auf CHF 7'000.00 festzusetzen (vgl. § 3 KoV OG).

9.2 Mit Entscheid der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Zug vom 27. Februar 2025 wurde dem Kläger die unentgeltliche Rechtspflege für die Zukunft (ex nunc) entzogen und die mit Entscheid vom 2. Februar 2024 im Verfahren UP 2023 154 für das Hauptverfahren betreffend Schutz der Persönlichkeit (ES 2023 581 und EV 2025 5) vorgenommene gerichtliche Bestellung von Rechtsanwältin Désirée Stutz als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit Wirkung ab Rechtskraft ebenfalls ex nunc aufgehoben. Die von der Rechtsvertreterin des Klägers bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sind daher von der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege erfasst. Rechtsanwältin Désirée Stutz ist für ihre notwendigen Bemühungen eine Entschädigung nach Zeitaufwand sowie eine Auslagenvergütung, zuzüglich Mehrwertsteuer, zulasten der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 122 Abs. 1 lit. a und b ZPO; § 14 Abs. 2 AnwT). Sie reichte am 22. Januar 2026 für ihre Leistungen bis 27. Februar 2025 eine Honorarnote über CHF 8'827.99, entsprechend rund 36.5 Stunden, zzgl. Auslagen und MWST ein (act. 27). Diese Honorarnote erscheint angesichts des aufwändigen Verfahrens mit einem grossen Aktenumfang und der eingereichten Klageschrift von über 30 Seiten angemessen.

Von den Gerichtskosten von CHF 7'000.00 ist rund die Hälfte des Aufwandes im Rahmen des Schriftenwechsels entstanden, als dem Kläger noch die unentgeltliche Rechtspflege zustand. Ermessensweise ist daher der hälftige Anteil der Gerichtskosten von CHF 3'500.00 auf die Gerichtskasse zu nehmen.

9.3 Der Kläger hat der Beklagten eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 118 Abs. 3 ZPO). Das Grundhonorar für die Parteivertretung durch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen ist bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten unter Berücksichtigung der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes zu bemessen; es beläuft sich in der Regel auf CHF 1'000.00 bis CHF 18'000.00 (§ 4 Abs. 1 AnwT). Zuschläge zum Grundhonorar rechtfertigen sich, wenn das Verfahren mehrere Verhandlungen oder mehr als einen Schriftenwechsel erforderte sowie bei Prozessen mit unverhältnismässig grossem Aufwand (§ 5 Abs. 1 AnwT). Im vorliegenden Prozess wurde ein Schriftenwechsel durchgeführt und es

fand eine Verhandlung statt. Beweisabnahmen waren keine erforderlich. Es ist daher kein Zuschlag zum Grundhonorar zu gewähren. Die Beklagte macht eine Entschädigung in der Höhe von CHF 25'952.65 (Honorar CHF 23'450.00; Auslagen CHF 558.00; MWST CHF 1'944.65) geltend (act. 26). Sie führt aus, es sei ein aufwändiger Prozess mit knapp 250 Seiten an Klage und Klagebeilagen gewesen (act. 28 S. 15). Die Klageschrift umfasst (ohne Deckblatt und Beilagenverzeichnis) 33 Seiten sowie 68 Beilagen. Es trifft zu, dass insbesondere die eingereichten Beilagen sehr umfangreich waren mit diversen Posts, Blogbeiträgen, Zeitungsartikeln, etc., auf welche einzeln einzugehen war. Unter Berücksichtigung des Kostenrahmens und des erforderlichen Aufwandes erscheint ein Grundhonorar von CHF 15'000.00 angemessen. Unter Hinzurechnung der geltend gemachten Auslagenpauschale von 3 % (CHF 450.00; § 25 Abs. 2 AnwT) sowie der Mehrwertsteuer von 8,1 % (CHF 1'251.45; § 25a AnwT) resultiert eine Parteientschädigung von insgesamt CHF 16'701.45. Die Honorarnote der Beklagten ist daher entsprechend zu kürzen. Die vom Kläger geleistete Sicherheit für die Parteientschädigung der Beklagten von CHF 6'000.00 ist nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids an die Beklagte auszubezahlen. Der Kläger hat der Beklagten eine Parteientschädigung von CHF 10'701.45 zu bezahlen.

- 9.4 Die Beklagte beantragt, die ihr im vorsorglichen Massnahmeverfahren (ES 2024 581) auferlegten Gerichtskosten in der Höhe von CHF 1'000.00 und die Parteientschädigung von CHF 5'333.60 im Rahmen des vorliegenden Hauptverfahrens dem Kläger aufzuerlegen und ihn zu verpflichten, die Kosten der Beklagten zurückzuerstatten. Gemäss Art. 104 Abs. 3 ZPO kann über die Kosten vorsorglicher Massnahmen zusammen mit der Hauptsache entschieden werden. Dabei handelt es sich um eine "Kann-Vorschrift". Wird ein Massnahmebegehren abgewiesen, ist ein definitiver Kostenentscheid zu fällen. Bei Gutheissung des Massnahmebegehrens reicht die Spannweite der vertretenen Möglichkeiten vom definitiven Kostenentscheid gemäss Ausgang des Massnahmeverfahrens bis zum vorläufigen Kostenentscheid für den Fall, dass es nicht zu einem Hauptsacheverfahren kommt, während der definitive Kostenentscheid dem Hauptsacheverfahren vorbehalten wird (Hofmann/Baeckert, Basler Kommentar, a.a.O., Art. 104 ZPO N 13 f.). Im Entscheid der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Zug vom 7. August 2024 wurden die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 2'000.00 der Beklagten (dort Gesuchsgegnerin) auferlegt und sie wurde verpflichtet, dem Kläger (dort Gesuchsteller) eine Parteientschädigung von CHF 5'333.60 zu bezahlen. Die Kostenverlegung erfolgte ohne Vorbehalt, weshalb es sich um einen definitiven Kostenentscheid handelt. Entsprechend sind die Kosten des Massnahmenverfahrens ES 2024 581 nicht neu zu verteilen und der Antrag der Beklagten abzuweisen.

Entscheid

- 1.1 In Abänderung von Dispositiv Ziffer 1 des vorsorglichen Entscheids der Einzelrichterin des Kantonsgerichts Zug vom 7. August 2024 (ES 2024 581) wird auf die Ziffern 1, 2, 4 und 5 des klägerischen Rechtsbegehrens nicht eingetreten.
- 1.2 Im Übrigen wird die Klage abgewiesen, soweit sie nicht zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist.

2. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt:

CHF 7'000.00 Entscheidgebühr

Die Gerichtskosten werden dem Kläger auferlegt und im Umfang von CHF 3'500.00 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Kläger ist zur Rückzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist. Im Umfang von CHF 3'500.00 werden die Kosten mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'800.00 verrechnet. Der Fehlbetrag von CHF 1'700.00 wird vom Kläger nachgefordert.

- 3.1 Die Gerichtskasse hat den vom Kläger hinterlegten Betrag von CHF 6'000.00 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids der Beklagten unter Anrechnung an ihre Parteientschädigung auszusahlen.
- 3.2 Der Kläger hat der Beklagten noch eine Parteientschädigung von CHF 10'701.45 (MWST inbegriffen) zu bezahlen.
- 3.3 Rechtsanwältin Désirée Stutz wird mit CHF 10'237.15 (Honorar CHF 8'827.99, Auslagen CHF 642.10, Mehrwertsteuer CHF 767.08) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Kläger ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist.
4. Gegen diesen Entscheid kann binnen 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Berufung beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 310 ZPO). Die Berufungsschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO).
5. Mitteilung an:
- Parteien (an den Kläger unter Beilage der Eingabe der Beklagten vom 25. März 2026 samt Beilagen)
 - Gerichtskasse zum Vollzug von Ziff. 3.1

Kantonsgericht des Kantons Zug
Einzelrichterin

[REDACTED]
M. Casutt
Kantonsrichterin



versandt am: - 8. APR. 2026
gid